

Verbraucherinformation und
Polizzenbedingungen



CLERICAL MEDICAL

Wealthmaster



Wealthmaster

– Wealthmaster Classic (regelmäßige Beiträge)

– Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

Verbraucherinformation und Polizzenbedingungen

Inhalt

Verbraucherinformation

Wer ist Ihr Vertragspartner?	4
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	4
An wen können Sie sich bei Fragen wenden?	4
Wie können Sie von Ihrem Vertrag zurücktreten?	4
Welche Polizzenbedingungen gelten für Ihren Vertrag?	4
Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Vertrag?	5

Polizzenbedingungen

1 Was sind die wesentlichen Merkmale und Leistungen des Wealthmaster-Vertrages?	6
2 Wer ist Vertragspartner?	7
3 Wie werden die Beiträge angelegt?	7
4 Wie funktionieren die Pools mit garantiertem Wertzuwachs und wie ist der Vertrag an deren Wertentwicklung beteiligt?	9
5 Wie ist die Laufzeit des Vertrages und wann beginnt der Versicherungsschutz?	11
6 Kann die Vertragslaufzeit geändert werden?	11
7 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?	12
8 Unter welchen Voraussetzungen können die regelmäßigen Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag erhöht werden?	13
9 Unter welchen Voraussetzungen können die regelmäßigen Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag gesenkt werden?	14
10 Unter welchen Bedingungen kann die regelmäßige Beitragszahlung in einen Wealthmaster Classic-Vertrag zeitweise ausgesetzt werden?	14
11 Wie kann ein Wealthmaster Classic-Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden und welche Auswirkungen hat der Verzug von Beitragszahlungen?	14
12 Welche Gebühren fallen im Rahmen des Vertrages an?	15

13 Unter welchen Voraussetzungen können Auszahlungen aus dem Vertrag vorgenommen werden?	16
14 Wann und wie kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zurückgeben (kündigen)?	18
15 Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?	18
16 Was ist bei Tod der maßgeblichen versicherten Person zu beachten?	19
17 Wann kann eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit verlangt werden?	20
18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg?	25
19 Was gilt bei Selbsttötung der maßgeblichen versicherten Person?	25
20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	25
21 Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Großbritannien oder Nordirland verlegt?	25
22 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und wo liegt der Gerichtsstand?	25
23 Welche Anzeigepflichten bestehen vor und während der Vertragslaufzeit?	25
24 Was gilt für Mitteilungen an Clerical Medical im Zusammenhang mit dem Vertrag?	26
25 Unter welchen besonderen Umständen können die Polizzenbedingungen geändert werden?	26
26 Welche Informationen erhält der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages?	27
27 Wie sind wesentliche Begriffe des Versicherungsvertrages zu verstehen?	27

Anhang

Bestimmungen über die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers	29
--	----

Verbraucherinformation für den Wealthmaster-Vertrag

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Ihnen vorliegende Verbraucherinformation und die nachfolgenden Polizzenbedingungen informieren Sie über wesentliche Fragen zu Ihrem Wealthmaster-Vertrag sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Clerical Medical Investment Group Limited („Clerical Medical“). Clerical Medical ist ein britisches Lebensversicherungsunternehmen. Clerical Medical ist eine in England und Wales unter der Nummer 3196171 eingetragene Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 33 Old Broad Street, London EC2N 1HZ, Großbritannien. Ihr Vertrag wird von Clerical Medicals European Branch Office in Maastricht ausgestellt. Das European Branch Office ist eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Zuid-Limburg (Kamer van Koophandel Zuid-Limburg) unter der Nummer 14062727. Dessen eingetragene Adresse lautet:

Clerical Medical Investment Group Limited
European Branch Office
Randwycksingel 35, NL-6229 EG Maastricht, Niederlande
Postanschrift:
P.O. Box 377
NL-6200 AJ Maastricht

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Clerical Medical unterliegt dem britischen Datenschutzrecht.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder sollten Sie trotz unserer Bemühungen um vorzüglichen Service Anlass zu einer Beschwerde haben, schreiben Sie bitte an die nachstehende Adresse.

Clerical Medical Investment Group Limited
European Branch Office
Randwycksingel 35, NL-6229 EG Maastricht, Niederlande
Postanschrift:
P.O. Box 377
NL-6200 AJ Maastricht

Zusätzlich können Sie sich an folgende Aufsichtsbehörden wenden:

In Österreich:
Finanzmarktaufsicht (FMA)
Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht
Praterstraße 23
A-1020 Wien

In Großbritannien:
Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Clerical Medical weist darauf hin, dass für die Beaufsichtigung von Clerical Medical als ein britisches Lebensversicherungsunternehmen die Financial Services Authority federführend ist.

Wie können Sie von Ihrem Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Vertrag ab Stellung des Antrages bis 30 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins sowie dieser Verbraucherinformation und der nachfolgenden Polizzenbedingungen zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Bestimmungen über Ihre gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind im Anhang abgedruckt.

Welche Polizzenbedingungen gelten für Ihren Wealthmaster-Vertrag?

Für Ihren Vertrag gelten die im Anschluss ausgeführten Polizzenbedingungen.

Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Vertrag?

Die folgenden Ausführungen enthalten Informationen über die für Ihren Lebensversicherungsvertrag maßgebenden Steuerregelungen. Wir sind dabei von dem Gesetzesstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Jänner 2007) ausgegangen. Im Hinblick auf die knappe Darstellung kann eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können die folgenden Ausführungen eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen.

1 Versicherungsteuer

Für Lebensversicherungsverträge gegen Einmalbeitrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren beträgt die Versicherungsteuer für den gezahlten Einmalbeitrag 4 %. In anderen Fällen beträgt die Versicherungsteuer 11 %. Für Lebensversicherungsverträge mit regelmäßigen und im wesentlichen gleichbleibenden Beitragszahlungen beträgt die Versicherungsteuer für die eingezahlten Beiträge 4 %, wenn diese Beiträge über die gesamte Laufzeit des Vertrages geleistet werden. Die Steuer muss gemeinsam mit den Beiträgen an Clerical Medical gezahlt werden, damit Clerical Medical die Steuerbeträge in der Folge an die österreichischen Steuerbehörden weiterleiten kann. Clerical Medical hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. In besonderen Situationen aber – zum Beispiel bei einem Vertrag gegen Einmalbeitrag bei Verlängerung der Vertragslaufzeit oder einer (Teil-) Rückgabe des Vertrages innerhalb der ersten 10 Vertragsjahre, bzw. bei einem Vertrag mit regelmäßiger Beitragszahlung bei der Verlängerung oder Verkürzung der Vertragslaufzeit oder bei bestimmten größeren Veränderungen der jährlichen Beitragszahlungen gemeinsam mit einer (Teil-) Rückgabe des Vertrages innerhalb der ersten 10 Vertragsjahre – kann es zu einer Versicherungsteuer in Höhe von 11 % kommen (d. h. es kommt möglicherweise zu einer zusätzlichen Steuer in Höhe von 7 % auf die bisher eingezahlten Beiträge). In diesem Fall wird Clerical Medical die entsprechende Steuer dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellen.

2 Steuerliche Behandlung von Privatpersonen

Für Privatpersonen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich als Versicherungsnehmer gelten folgende steuerliche Regelungen: Die Beitragszahlungen in die Versicherungspolizze sind für Zwecke der Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Kapitaleistungen aus Lebensversicherungsverträgen mit regelmäßigen und im wesentlichen gleichbleibenden Beitragszahlungen oder Lebensversicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 10 Jahren unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. In anderen Fällen hat der Versicherungsnehmer Einkommensteuer auf die in den Versicherungsleistungen enthaltenen Kapitalerträge zu zahlen. Im Falle von Verträgen mit regelmäßiger Beitragszahlung, bei denen die Beitragszahlungen nicht regelmäßig und im wesentlichen gleichbleibend erfolgen (siehe oben), ist der Kapitalertrag nur dann einkommensteuerfrei, wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 10 Jahre beträgt.

3 Steuerliche Behandlung bei Unternehmen

Bei in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen, die einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, ist der Anspruch auf die Versicherungsleistungen im Regelfall mit dem Zeitwert zu aktivieren. Die eingezahlten Beiträge sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, wobei der steuerliche Aufwand entsprechend durch den steuerlichen Ertrag infolge der Aktivierung des Zeitwertes zumindest teilweise kompensiert wird.

Sämtliche an ein in Österreich steuerpflichtiges Unternehmen gezahlte Versicherungsleistungen führen grundsätzlich zu einer Betriebseinnahme beim Unternehmen. Ein steuerlicher Gewinn entsteht jedoch nur, soweit die Versicherungsleistungen die entsprechende Verringerung des bereits in der Steuerbilanz aktivierten Zeitwerts des Versicherungsvertrages übersteigen.

4 Erbschafts- und Schenkungsteuer

Für Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag, die an andere Personen als den Versicherungsnehmer gezahlt werden, kann Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen. Leistungen sind jedoch nur dann steuerpflichtig, wenn die Leistung zusammen mit dem sonstigen Erwerb von Todes wegen, der Schenkung unter Lebenden oder des sonst steuerpflichtigen Erwerbs den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

5 Steuerliche Hinweise

Alle Zahlungen, die wir erbringen, erfolgen ohne Abzug von Steuern.

Die Zahlungsempfänger sind für sämtliche Steuern in den Ländern verantwortlich, in denen diese Zahlungen steuerpflichtig sind.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Abschlusses einer Wealthmaster Lebensversicherung, der im Zuge ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen oder einer etwaigen Änderung Ihres steuerrechtlichen Status zu Rate zu ziehen. Nur Ihr persönlicher Steuerberater ist in der Lage, die steuerlichen Auswirkungen im Einzelfall zu würdigen und insbesondere Ihre individuelle steuerliche Situation zu berücksichtigen.

Die steuerliche Behandlung der Wealthmaster Lebensversicherung hängt von den jeweils gültigen Steuergesetzen des Landes ab, dem das Besteuerungsrecht im Zeitpunkt des die Steuerpflicht auslösenden Vorgangs zusteht.

Polizzenbedingungen

Die vorstehende Verbraucherinformation und diese Polizzenbedingungen regeln zusammen mit dem Antragsformular und dem Versicherungsschein („Vertragsunterlagen“) das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und Clerical Medical Investment Group Limited („Clerical Medical“). Wir empfehlen Ihnen, die Vertragsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich mit den Bedingungen für Ihren Vertrag vertraut zu machen.

1 Was sind die wesentlichen Merkmale und Leistungen des Wealthmaster-Vertrages?

1.1 Wealthmaster ist eine Kapital bildende Lebensversicherung mit fester Laufzeit auf das Leben der im Versicherungsschein angegebenen versicherten Person(en). Der Vertrag kann entweder als Wealthmaster Classic mit regelmäßiger Beitragszahlung (Vertragswährung: Euro) oder als Wealthmaster Noble gegen Einmalbeitrag (Vertragswährung: Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling) abgeschlossen werden.

1.2 Der Wealthmaster-Vertrag bietet Versicherungsschutz unter rechnerischer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Pools mit garantiertem Wertzuwachs. Die Grundsätze, die bei der Verwaltung dieser Pools angewendet werden, sind in Abschnitt 4 dargestellt.

1.3 Zum Zweck der Bewertung sind die Pools in Bewertungseinheiten unterteilt. Im Rahmen des Wealthmaster-Vertrags werden diese Bewertungseinheiten auch als „Anteile“ bezeichnet. Diese Bezeichnung begründet jedoch kein Eigentumsverhältnis des Versicherungsnehmers an den diesen Bewertungseinheiten zugrundeliegenden Vermögenswerten.

1.4 Sofern Clerical Medical die gemäß dem Vertrag fälligen Beiträge erhält und alle anderen Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags eingehalten werden, zahlt Clerical Medical die im Versicherungsschein beschriebene(n) Leistung(en) gemäß diesen Polizzenbedingungen aus.

1.5 Die Leistungen der Wealthmaster-Versicherung

1.5.1 Erlebensfalleistung

Sofern der Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person vor dem oder am Ablaufdatum) nicht vor Ablauf des Vertrages eintritt, löst Clerical Medical am Ablaufdatum alle dem Vertrag zugeteilten Anteile zum Rücknahmepreis ein; dem daraus resultierenden Rückgabewert kann ein Fälligkeitsbonus hinzugerechnet werden. Clerical Medical zahlt die sich daraus ergebende Erlebensfalleistung aus.

1.5.2 Todesfalleistung im Rahmen des Wealthmaster Classic

Die folgende Todesfalleistung gilt im Rahmen des Wealthmaster Classic (regelmäßige Beitragszahlung): Im Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person vor dem oder am Ablaufdatum) zahlt Clerical Medical entweder (a) die geltende individuelle Todesfalleistung, falls ausgewählt, oder (b) 101 % des Vertragswertes zuzüglich des evtl. Fälligkeitsbonus, je nachdem, welcher der höhere Betrag ist.

Bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Erstversterbensbasis“ ist die maßgebliche versicherte Person die Person, die zuerst verstirbt; bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Letztversterbensbasis“ die Person, die zuletzt verstirbt.

Bei Antragstellung kann der Versicherungsnehmer die Höhe der individuellen Todesfalleistung beantragen. Die individuelle Todesfalleistung kann maximal 100 % der Höhe der während der Beitragszahlungsdauer zu zahlenden Beiträge betragen.

1.5.3 Todesfalleistung im Rahmen des Wealthmaster Noble

Die folgende Todesfalleistung gilt im Rahmen des Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag): Im Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person vor dem oder am Ablaufdatum) zahlt Clerical Medical 101 % des Vertragswertes zuzüglich eines evtl. Fälligkeitsbonus. Bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Erstversterbensbasis“ ist die maßgebliche versicherte Person die Person, die zuerst verstirbt; bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Letztversterbensbasis“ die Person, die zuletzt verstirbt.

Nach Eintritt des im Versicherungsschein genannten Versicherungsfalls werden Leistungen wie folgt gezahlt:

- (a) wenn Anteile aus einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalls eingelöst wurden, 101 % des gesamten Vertragswertes einschließlich Fälligkeitsbonus.
- (b) wenn keine Anteile aus einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalls eingelöst wurden, der ursprünglich in den Pool mit garantiertem Wertzuwachs angelegte Beitrag oder 101 % des gesamten Vertragswertes einschließlich eines möglichen Fälligkeitsbonus, je nachdem welches der höhere Betrag ist.

1.5.4 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit im Rahmen des Wealthmaster Classic

Im Rahmen des Wealthmaster Classic kann eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beantragt werden. Die Bedingungen für diese Zusatzoption können in Abschnitt 17 nachgelesen werden. Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist nicht für Wealthmaster Noble-Verträge verfügbar.

1.6 Clerical Medical behält sich bei Eintritt von Umständen, die billigerweise als außergewöhnlich erachtet werden (beispielsweise bei Aussetzung des Handels oder Schließung einer relevanten Börse), das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auszusetzen. Im Fall einer solchen Aussetzung bestimmt sich der hierfür maßgebliche Rücknahmepreis der Anteile durch die Bewertung des Pools unmittelbar nach Ende des Aussetzungszeitraums.

1.7 Wesentliche Begriffe, die in den Vertragsunterlagen Verwendung finden, werden in Abschnitt 27 erläutert.

2 Wer ist Vertragspartner?

Vertragspartner ist Clerical Medical Investment Group Limited („Clerical Medical“). Clerical Medical ist eine in England und Wales unter der Nummer 3196171 eingetragene Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 33 Old Broad Street, London EC2N 1HZ, Großbritannien. Der Vertrag wird von Clerical Medicals European Branch Office in Maastricht, Randwycksingel 35, NL-6229 EG Maastricht (P.O. Box 377, NL-6200 AJ Maastricht), Niederlande, ausgestellt. Das European Branch Office von Clerical Medical ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Maastricht unter der Nummer 14062727.

3 Wie werden die Beiträge angelegt?

3.1 Regelmäßige Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag

3.1.1 Die regelmäßigen Beitragszahlungen werden dem Lebensversicherungsvertrag in Form von Anteilen am Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 zugeteilt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Beitragszahlungen innerhalb der ersten fünf Jahre zur Deckung der Kosten beiträgt, die Clerical Medical im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstehen (z. B. Beträge, die an Vermittler gezahlt werden). Der jeweilige Zuteilungssatz hängt von der Zahlungsweise sowie der Beitragszahlungsdauer oder – im Fall von Beitragserhöhungen – von der zum Zeitpunkt der Erhöhung noch verbleibenden Beitragszahlungsdauer ab. Ab dem sechsten Jahr liegt der Zuteilungssatz immer bei jeweils 100 % der Beitragszahlung. Es gilt die folgende Zuteilungstabelle:

Jährliche Beiträge					
Beitragszahlungsdauer	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
1	93	-	-	-	-
2	92	92	-	-	-
3	91	91	91	-	-
4	90	90	90	90	-
5	89	89	89	89	89
6	88	88	88	88	88
7	87	87	87	87	87
8	86	86	86	86	86
9	85	85	85	85	85
10	84	84	84	84	84
11	82	82	82	82	82
12	80	80	80	80	80
13	76	76	76	76	76
14	72	72	72	72	72
15	69	69	69	69	69
16	65	65	65	65	65
17	62	62	62	62	62
18	59	59	59	59	59
19	56	56	56	56	56
20	53	53	53	53	53
21	50	50	50	50	50
22	47	47	47	47	47
23	44	44	44	44	44
24	41	41	41	41	41
25	39	39	39	39	39
26	37	37	37	37	37
27	36	36	36	36	36
28	34	34	34	34	34
29	33	33	33	33	33
30+	32	32	32	32	32

Halbjährliche Beiträge					
Beitragszahlungsdauer	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
1	92	-	-	-	-
2	91	91	-	-	-
3	90	90	90	-	-
4	89	89	89	89	-
5	88	88	88	88	88
6	87	87	87	87	87
7	86	86	86	86	86
8	85	85	85	85	85
9	84	84	84	84	84
10	83	83	83	83	83
11	81	81	81	81	81
12	79	79	79	79	79
13	75	75	75	75	75
14	71	71	71	71	71
15	67	67	67	67	67
16	64	64	64	64	64
17	61	61	61	61	61
18	57	57	57	57	57
19	54	54	54	54	54
20	51	51	51	51	51
21	47	47	47	47	47
22	44	44	44	44	44
23	41	41	41	41	41
24	39	39	39	39	39
25	38	38	38	38	38
26	36	36	36	36	36
27	34	34	34	34	34
28	33	33	33	33	33
29	31	31	31	31	31
30+	30	30	30	30	30

Monatliche Beiträge					
Beitragszahlungsdauer	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
1	91	-	-	-	-
2	90	90	-	-	-
3	89	89	89	-	-
4	88	88	88	88	-
5	87	87	87	87	87
6	86	86	86	86	86
7	85	85	85	85	85
8	84	84	84	84	84
9	83	83	83	83	83
10	82	82	82	82	82
11	80	80	80	80	80
12	78	78	78	78	78
13	74	74	74	74	74
14	70	70	70	70	70
15	66	66	66	66	66
16	63	63	63	63	63
17	60	60	60	60	60
18	56	56	56	56	56
19	52	52	52	52	52
20	49	49	49	49	49
21	46	46	46	46	46
22	43	43	43	43	43
23	40	40	40	40	40
24	38	38	38	38	38
25	37	37	37	37	37
26	35	35	35	35	35
27	33	33	33	33	33
28	32	32	32	32	32
29	30	30	30	30	30
30+	29	29	29	29	29

Die Zuteilungssätze gelten sowohl für den ursprünglichen Beitrag als auch für jede spätere Erhöhung. Im Falle einer Beitragserhöhung bezieht sich die Spalte „Beitragszahlungsdauer“ auf die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung noch verbleibende Beitragszahlungsdauer des Vertrages.

3.1.2 Obwohl alle Anteile im Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 jeweils einen Ausgabe- und Rücknahmepreis haben, erfolgt die Zuteilung und Einlösung von Anteilen im Rahmen des Vertrages immer zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis wird auf der Clerical Medical-Webseite www.clericalmedical.at veröffentlicht. Die Anzahl der dem Vertrag aus jeder Beitragszahlung zugeteilten Anteile errechnet sich, indem der zuzuteilende Betrag durch den Rücknahmepreis der Anteile, auf Vorwärtsrechnungsbasis bewertet, dividiert wird.

3.1.3 Ist der Vertrag seit mindestens 10 Jahren in Kraft und wurden mindestens 5 Jahre lang Beiträge geleistet, teilt Clerical Medical dem Vertrag auf monatlicher Basis zusätzliche Anteile (Bonusanteile) zu. Die Zuteilung von Bonusanteilen beginnt einen Monat nach dem 10. Jahrestag des Vertragsbeginns. Die Höhe der monatlichen Zuteilung entspricht 67 % des monatlichen Äquivalents der jährlichen Managementgebühr für den Vertrag.

3.2 Einmalbeitrag in einen Wealthmaster Noble-Vertrag

3.2.1 Der Beitrag wird dem Wealthmaster Noble-Vertrag in Form von Anteilen an den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER zugeteilt. Die drei Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER sind jeweils in Euro, US-Dollar und Pfund Sterling denominiert. Falls nicht anders ausdrücklich vereinbart, entspricht die Poolwährung stets der im Antragsformular angegebenen Vertragswährung.

3.2.2 Sonderzuteilung

Am 10. Jahrestag des Vertragsbeginns kommt es zur Anwendung einer einmaligen Erhöhung des Vertragswerts um 3 %. Die zusätzlichen Anteile werden im selben Pool mit garantiertem Wertzuwachs angelegt wie der ursprüngliche Einmalbeitrag. Wenn dieser Pool nach Zahlung des ursprünglichen Einmalbeitrags für Neugeschäft geschlossen wird, bleibt er für die zusätzlichen Anteile geöffnet.

Bei Zahlung zusätzlicher Einmalbeiträge werden für jeden zusätzlichen Einmalbeitrag einzeln zusätzliche Anteile zugeteilt. Die Zuteilung der Anteile erfolgt am 10. Jahrestag der Zahlung des zusätzlichen Einmalbeitrags.

3.2.3 Die Unterteilung des Pools in Anteile und die Zuteilung dieser Anteile zu dem Vertrag geschehen lediglich zum Zweck der Berechnung von Leistungen aus dem Vertrag. Der Beitrag wird zu 100 % zur Ausgabe von Anteilen in den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER verwendet, und die Anteile werden dem Vertrag zugewiesen.

3.2.4 Obwohl alle Anteile in den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER jeweils einen Ausgabe- und Rücknahmepreis haben, erfolgt die Zuteilung und Einlösung von Anteilen im Rahmen des Vertrages immer zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis wird auf der Clerical Medical-Webseite www.clericalmedical.at veröffentlicht. Die Anzahl der dem Vertrag aus jeder Beitragszahlung zugeteilten Anteile errechnet sich, indem der zuzuteilende Betrag durch den Rücknahmepreis der Anteile, auf Vorwärtsrechnungsbasis bewertet, dividiert wird.

3.2.5 Wechselkursrisiko

Falls der Versicherungsnehmer für verschiedene Aspekte des Vertrages unterschiedliche Währungen wählt – z. B. eine Poolwährung (US-Dollar), die nicht mit der Vertragswährung (Euro) übereinstimmt – dann besteht für den Versicherungsnehmer bei Transaktionen, die mit einem Währungswechsel verbunden sind, ein Wechselkursrisiko. Dasselbe trifft zu, falls der Versicherungsnehmer für die Zahlung von Beiträgen oder den Erhalt von Versicherungsleistungen eine andere Währung als die Vertragswährung wählt. Da Wechselkurse einer ständigen Schwankung unterliegen, sind kurzfristige stärkere Schwankungen nicht ausgeschlossen.

Alle Währungswechsel im Rahmen des Vertrages erfolgen immer über Pfund Sterling, d. h. für einen Wechsel von US-Dollar in Euro werden US-Dollar verkauft, um Pfund Sterling zu kaufen; die Pfund Sterling werden dann wiederum verkauft, um Euro zu kaufen.

z. B. US-Dollar > Pfund Sterling > Euro

Dies geschieht in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 1103/97. Bei der Wahl eines Pools, dessen Währung nicht der des Vertrags entspricht, können Schwankungen von Wechselkursen zu einem Anstieg oder Fall des Vertragswertes führen. Dies bedeutet, dass der Vertragswert auch dann fallen kann, wenn der Preis der Anteile (in einer anderen Währung) gestiegen ist.

3.2.6 Wechsel des Pools

3.2.6.1 Auf Antrag des Versicherungsnehmers löst Clerical Medical einige oder alle einem Vertrag in einem bestimmten Pool zugeteilten Anteile ein und verwendet den Wert dieser Anteile im Zuge eines Umtauschs zum auf Vorwärtsrechnungsbasis ermittelten Rücknahmepreis, um einem oder mehreren anderen Pools Anteile zuzuteilen. Dies geschieht jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

3.2.6.2 Der vom Versicherungsnehmer gewählte Pool muss zum betreffenden Zeitpunkt für diesen Wechsel zur Verfügung stehen. Zurzeit stehen hierfür die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER (Euro, US-Dollar und Pfund Sterling) zur Verfügung. Falls die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER zum Zeitpunkt des Antrags auf einen Switch des Pools nicht mehr zur Verfügung stehen, informiert Clerical Medical den Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt über andere, weiterhin verfügbare Pools und ihre Bedingungen.

3.2.6.3 Clerical Medical ist berechtigt, für diesen Wechsel eine Verwaltungsgebühr zu verlangen und den Antrag abzulehnen, wenn entweder der Wert des auf Vorwärtsrechnungsbasis ermittelten Rücknahmepreises der einzulösenden Anteile (nach Abzug der Verwaltungsgebühr) geringer wäre als der von Clerical Medical zum Zeitpunkt dieses Wechsels gestattete Mindestwert oder wenn der Wert der in einem Pool verbleibenden Anteile zum Rücknahmepreis geringer wäre als der von Clerical Medical erlaubte und dem Versicherungsnehmer zum betreffenden Zeitpunkt mitgeteilte Mindestwert.

3.2.6.4 Die Zuteilung von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs unterliegt den von Clerical Medical von Zeit zu Zeit gestatteten Höchstbeträgen.

3.2.6.5 Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs kann je nach Fall um einen Rückgabebonus erhöht oder eine Marktpreis Anpassung reduziert werden.

3.2.7 Zusätzliche Einmalbeiträge

Jegliche zusätzlichen Einmalbeiträge, die der Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt 7.2.2 einzahlt, werden dem Vertrag ebenfalls nach den in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.3 beschriebenen Grundsätzen über Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs zugeteilt. Zurzeit sind hierfür die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER verfügbar. Sollten die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER zum Zeitpunkt des Antrags des Versicherungsnehmers auf Einzahlung eines Einmalbeitrags nicht mehr verfügbar sein, teilt Clerical Medical dem Versicherungsnehmer mit, durch welchen Pool dieser ersetzt wurde und welche Bedingungen für diesen Pool gelten. Die Zuteilungsrate für zusätzliche Einmalbeiträge beträgt in jedem Fall 100 % der jeweiligen Beitragszahlung.

4 Wie funktionieren die Pools mit garantiertem Wertzuwachs und wie ist der Vertrag an ihrer Wertentwicklung beteiligt?

4.1 Clerical Medical unterhält in eigener und fremder Verwaltung eine Reihe von Pools mit garantiertem Wertzuwachs („Pools“). Jedem dieser Pools ist ein einzelnes Konto im With-Profits Fund von Clerical Medical zugeordnet, bei dem es sich um einen Unterfonds des Long Term Business Fund von Clerical Medical handelt. Jeder Pool ist in Anteile unterteilt.

4.2 Die mit dem Wealthmaster-Vertrag verbundenen Pools mit garantiertem Wertzuwachs sind für Antragsteller geeignet, die bereit sind, sich von Anfang an auf einen bestimmten Anlagezeitraum festzulegen, und einerseits vom Ertragspotenzial der Aktienmärkte, andererseits aber auch von den Vorteilen einer Anlage mit einem hohen Maß an Sicherheit profitieren möchten. Sollte der Vertrag vorzeitig zurückgegeben (gekündigt) werden, kann eventuell eine Marktpreis Anpassung vorgenommen werden, die den Vertragswert reduzieren kann. Hierzu sollten die nachfolgenden Abschnitte unter 4.9 sorgfältig durchgelesen werden.

4.3 Der Pool mit garantiertem Wertzuwachs wurde mit dem Ziel eines über die Vertragslaufzeit geglätteten Wertzuwachses parallel zur langfristigen Kursentwicklung der Aktien- und Rentenmärkte zusammengestellt und bietet eine werthaltige Garantie: Unter der Voraussetzung, dass die zugeteilten Beträge während der gesamten Vertragslaufzeit im selben Pool verbleiben, wird der Anteilspreis nie fallen. Ziel des Pools ist ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum mit einer gewissen Stabilität über kurzfristige Zeiträume.

4.4 Die regelmäßigen Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag werden dem Lebensversicherungsvertrag in Form von Anteilen am Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 zugeteilt. Dieser Pool ist in Euro denominiert. Der Einmalbeitrag in einen Wealthmaster Noble-Vertrag wird dem Lebensversicherungsvertrag in Form von Anteilen an den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER zugeteilt. Die drei Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER sind jeweils in Euro, US-Dollar und Pfund Sterling denominiert. (Siehe hierzu Abschnitt 3.2.1). Bei den Anteilen handelt es sich lediglich um rechnerische Anteile und die Unterteilung der Pools in Anteile sowie die Zuteilung dieser

Anteile zu individuellen Verträgen geschieht lediglich zum Zweck der Berechnung der Versicherungsleistungen gemäß dem von Clerical Medical ausgestellten Vertrag. Die Vermögenswerte der Pools bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Clerical Medical, während der Versicherungsnehmer gemäß den Polizzenbedingungen einen Anspruch auf den Gegenwert der zugeteilten Anteile hat.

4.5 Die Vermögenswerte der Pools sind Teil des With-Profits Fund von Clerical Medical. Der Kapitalertrag des With-Profits Fund wird durch die Zuweisung eines sog. deklarierten Wertzuwachses sowie Boni verteilt. Der With-Profit Fund hält verschiedene Gruppen an Vermögenswerten, die verschiedenen Pools mit garantiertem Wertzuwachs zugrunde liegen. Den deklarierten Wertzuwachs und die Boni für die Pools mit garantiertem Wertzuwachs legt Clerical Medical anhand der Erträge fest, die aus den Vermögenswerten hervorgehen, die dem jeweiligen Pool zugrunde liegen.

Die den Pools mit garantiertem Wertzuwachs zugrunde liegenden Vermögenswerte umfassen Aktien europäischer und internationaler Unternehmen. Ferner sind festverzinsliche Wertpapiere und ein geringer Anteil weiterer Anlageformen einschließlich Bareinlagen enthalten. Die Vermögenswerte können auch Derivate enthalten. Derivate sind Anlageprodukte, deren Ertrag von der Wertentwicklung von Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren abhängt, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte selbst zu handeln.

Aktien bergen ein höheres Anlagerisiko als festverzinsliche Wertpapiere und können größeren Wertschwankungen unterliegen. Langfristig betrachtet haben Aktien in der Vergangenheit jedoch gewöhnlich auch höhere Gewinne erzielt. Die Wertentwicklung verschiedener Arten von Vermögenswerten kann aufgrund wirtschaftlicher Veränderungen deutlichen Schwankungen unterliegen. Clerical Medical passt den Anlage-Mix seiner Einschätzung der Wirtschaftslage und der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung an. In unsicheren Zeiten sind die Börsen besonders volatil, und daher muss Clerical Medical möglicherweise den Anteil an Vermögenswerten mit höherem Risiko mitunter reduzieren, um sicherzustellen, dass die Garantien des With-Profits Fund erfüllt werden können. Der Ertrag der Pools mit garantiertem Wertzuwachs wird durch die Wertentwicklung der diesem Pool zugrunde liegenden Vermögenswerte bestimmt. Weitere Faktoren, die einen Einfluss auf die Wertentwicklung haben, sind jedoch:

- die Art und Weise, in der Clerical Medical den Anlageertrag der Vermögenswerte den Kunden zuteilt, deren Verträge mit den Pools mit garantiertem Wertzuwachs verbunden sind und
- die Tatsache, dass alle Inhaber von Clerical Medical-Verträgen mit Bindung an Clerical Medicals With-Profits Fund – darunter diejenigen, deren Verträge mit den Pools mit garantiertem Wertzuwachs verbunden sind – am Verlauf des With-Profits Fund von Clerical Medical teilhaben und gegenseitig die Erfüllung der Garantien sicherstellen. Dies kann den Ertrag der Pools verringern.

4.6 Einmal pro Kalenderjahr gibt Clerical Medical einen deklarierten Wertzuwachs nach vorherigem Abzug der Managementgebühr bekannt. Dieser deklarierte Wertzuwachs wird dem Pool, auf den er sich bezieht, auf Tagesbasis anteilig gutgeschrieben. Dementsprechend bestimmt sich der Rücknahmepreis der Anteile in einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs; das Ergebnis wird um maximal 1 % abgerundet. Der deklarierte Wertzuwachs ist nicht im Voraus bekannt. Unter außergewöhnlich

schwachen Anlagebedingungen kann der deklarierte Wertzuwachs sehr gering sein oder Null betragen.

4.7 Garantien

Clerical Medical garantiert für den Anteilspreis, dass dieser Preis niemals fällt. Darüber hinaus wird garantiert, dass der Preis der Anteile am Ende der Vertragslaufzeit der höchste bis zu diesem Zeitpunkt ist.

Aufgrund der Auswirkungen von Gebühren (siehe Abschnitt 12), und der Einlösung von Anteilen im Pool mit garantiertem Wertzuwachs zur Deckung dieser Gebühren, kann die Anzahl dieser Anteile abnehmen. Aus diesem Grund kann der Vertragswert sinken, auch wenn der Wert der Anteile nicht sinkt.

Für Wealthmaster Noble-Verträge garantiert Clerical Medical darüber hinaus, dass die bei Auflauf und im Todesfall zu zahlende Leistung mindestens dem ursprünglich in den Pool mit garantiertem Wertzuwachs eingezahlten Betrag entspricht, vorausgesetzt, es werden keine Anteile aus dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs eingelöst.

Diese Garantien gelten nur, wenn die Anlage während der gesamten Vertragslaufzeit im Pool mit garantiertem Wertzuwachs verbleibt. Wenn der Vertrag vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird, kann eine Marktpreis-anpassung vorgenommen werden, durch die sich der Vertragswert verringert.

4.8 Bei Fälligkeit, bei Eintritt des Versicherungsfalls oder im Fall von Auszahlungen, die gemäß Abschnitt 13.6.2, 13.6.3.2 und 13.7.4.1 vorgenommen werden, kann dem Rücknahmepreis der Anteile ein Fälligkeitsbonus hinzugerechnet werden, um die geglättete Wertentwicklung für den Zeitraum widerzuspiegeln, während dessen die zugeteilten Beträge im selben Pool verblieben sind. Der Fälligkeitsbonus ist weder garantiert noch im Voraus bekannt und wird zusätzlich zum bereits hinzugerechneten deklarierten Wertzuwachs gewährt. Clerical Medical prüft in der Regel den Fälligkeitsbonus zweimal jährlich, am 1. Februar und am 1. August. Sollten sich die Anlagebedingungen wesentlich ändern, kann Clerical Medical den Prozentsatz für den Fälligkeitsbonus kurzfristig ändern. Abhängig davon, wann die Beträge dem Pool zugeteilt wurden, ergeben sich unterschiedliche Sätze für den Fälligkeitsbonus.

4.9 Die Höhe des deklarierten Wertzuwachses bzw. des Fälligkeitsbonus, und abhängig davon die Höhe des Vertragswerts bei Fälligkeit, ist abhängig von der Wertentwicklung der Finanzmärkte und tatsächlichen Anlagerenditen.

4.10 Falls der Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt 3.2.5 in einen anderen Pool mit garantiertem Wertzuwachs wechselt, gemäß Abschnitt 13.6.2.3 und 13.7.4.2 Auszahlungen beantragt oder den Vertrag gemäß Abschnitt 14 zurückgibt, kann abhängig von der Wertentwicklung der Anlage eine Rückgabeanpassung vorgenommen werden. Die Rückgabeanpassung kann entweder positiv sein und als Rückgabebonus den Vertragswert erhöhen oder negativ sein und als Marktpreis-anpassung den Vertragswert verringern.

4.10.1 Rückgabebonus

Ein Rückgabebonus ist weder garantiert noch im Voraus bekannt. Er kann zum Tragen kommen, wenn die zugeteilten Beträge im den gesamten Zeitraum, während dessen sie im selben Pool verblieben sind, eine besonders gute Wertentwicklung erzielt haben. Der Rückgabebonus wird

zusätzlich zum bereits gewährten deklarierten Wertzuwachs gezahlt. Falls kein Rückgabebonus zum Tragen kommt, kann es zur Anwendung einer Marktpreis-anpassung kommen.

4.10.2 Marktpreis-anpassung

Die Marktpreis-anpassung ist nicht im Voraus bekannt und hängt von den Anlagebedingungen während des Zeitraums ab, in dem die zugeteilten Beträge im selben Pool verblieben sind. Sie kann zum Beispiel unter folgenden Umständen erfolgen:

- in Zeiten, in denen der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte geringer ist als der Wert des Pools, einschließlich des deklarierten Wertzuwachses;
- wenn eine große Zahl von Versicherungsnehmern gleichzeitig Verträge zurückgibt;
- wenn einzelne Versicherungsnehmer Verträge über hohe Summen zurückgeben.

4.11 Schließung eines Pools

4.11.1 Sollte zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer mit Anteilen in einem Pool eine Schließung dieses Pools erforderlich werden, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu gering wären, um ein im Interesse der Versicherungsnehmer liegendes profitables Management des Pools sicherstellen zu können, kann Clerical Medical den betreffenden Pool schließen. In solch einem Fall wird Clerical Medical den Versicherungsnehmer über eine erforderliche Schließung des Pools mindestens 3 Monate vor der Schließung schriftlich unterrichten. In dieser schriftlichen Mitteilung schlägt Clerical Medical einen Switch in einen anderen Pool vor und informiert den Versicherungsnehmer über andere, weiterhin verfügbare Pools. Innerhalb dieses 3-monatigen Zeitraums hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Umtausch der Anteile des zu schließenden Pools in Anteile eines anderen zum betreffenden Zeitpunkt verfügbaren Pools zu beantragen.

4.11.2 Sofern der Versicherungsnehmer von der vorgenannten Möglichkeit innerhalb des 3-monatigen Zeitraums keinen Gebrauch macht, wird Clerical Medical die Anteile in dem Pool, der geschlossen werden soll, gegen Anteile in dem Pool umtauschen, der in dem Informationsschreiben an den Versicherungsnehmer angegeben wurde.

4.11.3 Bei einem Umtausch aufgrund der Schließung eines Pools fällt keine Gebühr an.

4.12 Weitere Informationen zur Arbeitsweise der Pools mit garantiertem Wertzuwachs sowie zur Beteiligung des Vertrags an der Wertentwicklung dieser Pools sind dem Leitfaden zu den Pools mit garantiertem Wertzuwachs zu entnehmen.

5 Wie ist die Laufzeit des Vertrages und wann beginnt der Versicherungsschutz?

5.1 Der Vertrag wird wirksam und der Versicherungsschutz beginnt, wenn der erste oder einmalige Beitrag gezahlt wurde und der Versicherungsschein dem Antragsteller zugegangen ist. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung und vor Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.2 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn berechnet wird. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre. Die maximale Laufzeit darf nicht über den 96. Geburtstag der maßgeblichen versicherten Person hinausgehen. Bei Verträgen auf verbundene Leben auf Erstversterbensbasis bezieht sich die maximale Laufzeit auf die älteste versicherte Person und bei Verträgen auf verbundene Leben auf Letztversterbensbasis auf die jüngste versicherte Person.

5.3 Falls der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt oder vollständig ausbezahlt wird, endet er mit dem Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt.

5.4 Die im Vertrag gewählte Todesfalleistung endet mit dem Ablaufdatum.

5.5 Clerical Medical löst am Ablaufdatum alle dem Vertrag zugeteilten Anteile zum auf Vorwärtsrechnungsbasis ermittelten Rücknahmepreis ein; dem daraus resultierenden Betrag kann ein Fälligkeitsbonus hinzugerechnet werden. Clerical Medical zahlt den sich daraus ergebenden Betrag als Erlebensfalleistung.

6 Kann die Vertragslaufzeit geändert werden?

6.1 Änderung der Vertragslaufzeit für Wealthmaster Classic-Verträge

6.1.1 Verkürzung der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit ein neues Ablaufdatum beantragen, um die Vertragslaufzeit zu verkürzen. Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Vertragslaufzeit lauten wie folgt:

- das neue Ablaufdatum liegt mindestens 10 Jahre nach dem auf den schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers folgenden Jahrestag des Vertragsbeginns, und
- die neue Vertragslaufzeit wird in ganzen Jahren angegeben.

6.1.2 Verlängerung der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit ein neues Ablaufdatum beantragen, um die Vertragslaufzeit zu verlängern. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Vertragslaufzeit lauten wie folgt:

- der Antrag auf Verlängerung wird mindestens drei Monate (oder, wenn individuelle Todesfalleistung und/oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beantragt wurde, mindestens sechs Monate) vor dem zu

- dieser Zeit geltenden Ende der Vertragslaufzeit gestellt, und
- die maximale Laufzeit geht nicht über den 96. Geburtstag der maßgeblichen versicherten Person hinaus (bei Verträgen auf verbundene Leben auf Erstversterbensbasis bezieht sich die maximale Laufzeit auf die älteste versicherte Person und bei Verträgen auf verbundene Leben auf Letztversterbensbasis auf die jüngste versicherte Person), und
- die neue Vertragslaufzeit wird in ganzen Jahren angegeben.

Eine oder mehrere Verlängerungen der Vertragslaufzeit sind möglich.

Hierfür gelten ferner die folgenden Regelungen:

- Erste und zweite Verlängerung: Das neue Fälligkeitsdatum kann ein oder mehrere Jahre nach dem auf den Eingang des schriftlichen Antrags des Versicherungsnehmers folgenden Jahrestag des Vertragsbeginns liegen.
- Dritte und alle folgenden Verlängerungen: Das neue Fälligkeitsdatum muss mindestens fünf Jahre nach dem auf den Eingang des schriftlichen Antrags des Versicherungsnehmers folgenden Jahrestag des Vertragsbeginns liegen.

Die Vertragslaufzeit kann verlängert werden, ohne dass gleichzeitig eine entsprechende Verlängerung der Beitragszahlungsdauer erforderlich ist.

Die Zustimmung zu einem Antrag auf Verlängerung der Vertragslaufzeit macht Clerical Medical von dem Ergebnis einer erneuten Risikoprüfung abhängig, d. h. Clerical Medical fordert alle für die Prüfung des Antrags des Versicherungsnehmers benötigten Nachweise an, insbesondere Gesundheitsnachweis(e) der versicherten Person(en), um eine erneute Risikoprüfung für den Vertrag durchführen zu können.

Falls es zur Anwendung eines Fälligkeitsbonus kommt, wird dieser standardmäßig berechnet.

6.2 Änderung der Vertragslaufzeit für Wealthmaster Noble-Verträge

6.2.1 Verkürzung der Vertragslaufzeit

Eine Verkürzung der vereinbarten Vertragslaufzeit für einen Wealthmaster Noble-Vertrag ist nicht möglich. Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag nach Abschnitt 14 zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

6.2.2 Weiterführungsoption

Bei Ablauf des Vertrags hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, ein neues Ablaufdatum auszuwählen. Sollte eine Weiterführung des Vertrags gewählt werden, löst Clerical Medical bei Ablauf des Vertrags alle Anteile in einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs ein – so als sei der Vertrag ganz normal abgelaufen – und rechnet einen möglichen Fälligkeitsbonus hinzu. Das hieraus resultierende Kapital wird von Clerical Medical wieder vollständig in einem entsprechenden Pool (je nach Verfügbarkeit) angelegt. Für die Nutzung der Weiterführungsoption gelten die folgenden Voraussetzungen:

- der Antrag auf ein neues Ablaufdatum wird mindestens einen Monat vor Ende der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragslaufzeit gestellt, und
- das neue Ablaufdatum liegt mindestens 10 Jahre nach dem auf den schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers folgenden Jahrestag des Vertragsbeginns, und
- die maximale Laufzeit geht nicht über den 96. Geburtstag der maßgeblichen versicherten Person hinaus (bei Verträgen auf verbundene Leben auf Erstversterbensbasis bezieht sich die maximale Laufzeit auf die älteste versicherte Person und bei Verträgen auf verbundene Leben auf Letztversterbensbasis auf die jüngste versicherte Person), und
- die neue Vertragslaufzeit wird in ganzen Jahren angegeben.

Ferner gelten die jeweiligen Poolbedingungen für denjenigen Pool mit garantiertem Wertzuwachs, der zum Zeitpunkt der Ausübung der Weiterführungsoption zur Verfügung steht. Bei Ausübung der Weiterführungsoption wird der Versicherungsnehmer über den verfügbaren Pool und dessen Bedingungen informiert.

Bank: Deutsche Bank, Wien
 BIC: DEUTATWW
 IBAN-Nr.: AT78 1910 0000 4046 3000
 Währung: Euro

Alle im Zusammenhang mit der Überweisung entstehenden Gebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

7 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

7.1 Regelmäßige Beitragszahlungen im Rahmen eines Wealthmaster Classic-Vertrags

7.1.1 Mindestbeiträge

Die bei Vertragsbeginn zu leistenden Mindestbeiträge für den Wealthmaster Classic sind wie folgt:

- Jährliche Zahlung (Mindestbeitrag pro Jahr): 750 €
- Halbjährliche Zahlung (Mindestbeitrag pro Halbjahr): 375 €
- Monatliche Zahlung (Mindestbeitrag pro Monat): 75 €

Die oben genannten Mindestbeiträge stellen Nettobeträge dar. Für Lebensversicherungsverträge mit regelmäßigen und im Wesentlichen gleichbleibenden Beitragszahlungen wird für die eingezahlten Beiträge eine Versicherungsteuer von 4 % fällig, die der Versicherungsnehmer zusammen mit den Beiträgen an Clerical Medical zur Weiterleitung an die Finanzbehörde überweisen muss. Clerical Medical ist verpflichtet, die Versicherungsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörde zu entrichten.

7.1.2 Alle Beiträge sind am jeweiligen Beitragszahlungstermin während des gesamten im Versicherungsschein genannten Beitragszahlungszeitraums fällig. Jeder im Versicherungsschein genannte Beitrag sowie jede Erhöhung des Beitrags muss am entsprechenden Beitragszahlungstermin, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen danach (Nachfrist), in voller Höhe gezahlt werden. Die anwendbare Versicherungsteuer ist zusammen mit jeder Beitragszahlung zu entrichten. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Beitragszahlung selbst.

7.1.3 Die Zahlung muss in Euro erfolgen.

7.1.4 Beiträge sind entweder monatlich, halbjährlich oder jährlich zu leisten. Der Versicherungsnehmer kann während der Beitragszahlungsdauer jederzeit eine Änderung der Zahlungsweise für die restliche Beitragszahlungsdauer beantragen, die am darauf folgenden Jahrestag des Vertragsbeginns in Kraft tritt. Dabei sind die in Abschnitt 7.1.1 genannten Mindestbeiträge zu beachten.

7.1.5 Sollen die Beiträge monatlich geleistet werden, muss die Beitragszahlung im Einzugsermächtigungsverfahren von einem in Österreich geführten Konto erfolgen.

Bei halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung steht neben dem Einzugsermächtigungsverfahren auch die Zahlung mittels Überweisung auf das folgende Konto zur Verfügung:

Kontoinhaber: Clerical Medical Investment Group Limited,
 European Branch Office
 Kontonummer: 40463000
 Bankleitzahl: 19100

7.1.6 Wenn der erste Beitrag vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Zahlung überwiesen wird, kann Clerical Medical vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn Clerical Medical einen Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht. Ist der erste Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Zahlung nicht bezahlt, werden keine Leistungen aus dem Vertrag fällig, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert. Auf diese Rechtsfolgen wird Clerical Medical den Versicherungsnehmer in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

7.1.7 Die Beitragszahlungsdauer muss unabhängig von der Vertragslaufzeit mindestens 10 Jahre betragen. Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur Beitragszahlungsdauer, sind die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit zu leisten.

7.1.8 Der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsbeginn eine Verlängerung oder Verkürzung der Beitragszahlungsdauer beantragen, jedoch nicht auf weniger als 10 Jahre.

7.1.9 Bei einer Verkürzung der Beitragszahlungsdauer gelten die Regelungen in Abschnitt 12.1.5.

7.2 Einmalbeiträge im Rahmen eines Wealthmaster Noble-Vertrags

7.2.1 Einmalbeitrag: Zahlungen können in Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling vorgenommen werden. Der bei Vertragsbeginn zu zahlende Mindestbeitrag für Wealthmaster Noble beträgt 9.000 €, 10.000 US\$ bzw. 7.500 £.

7.2.2 Zusätzliche Einmalbeiträge: Nach Vertragsbeginn kann der Versicherungsnehmer beantragen, zusätzliche Einmalbeiträge in den Versicherungsvertrag einzuzahlen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an Clerical Medical zu richten. Clerical Medical prüft jeden Antrag gesondert. In jedem Fall kann ein Antrag auf Einzahlung eines Einmalbeitrags nur dann berücksichtigt werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag für Einmalbeiträge sowie eine bestimmte verbleibende Vertragslaufzeit eingehalten werden. Der für Einmalbeiträge geltende Mindestbetrag sowie die verbleibende Vertragslaufzeit können von Clerical Medical während der Vertragslaufzeit geändert werden und lauten zurzeit wie folgt:

- Der Mindestbetrag für jeden zusätzlichen Einmalbeitrag beträgt 5.000 €, 6.000 US\$ bzw. 4.000 £
- Während der letzten zehn Jahre der Vertragslaufzeit können keine zusätzlichen Einmalbeiträge eingezahlt werden.

7.2.3 Bei den unter 7.2.1 und 7.2.3 genannten Mindestbeträgen handelt es sich um Nettobeträge nach Abzug der Versicherungsteuer.

7.2.4 Beitragszahlungen können per telegraphischer Überweisung oder Scheck auf das folgende Konto erfolgen.

Bankkonto in Euro

Kontoinhaber: Clerical Medical Investment Group Limited,
European Branch Office
Kontonummer: 40463000
Bankleitzahl: 19100
BIC: DEUTATWW
IBAN: AT78 1910 0000 4046 3000
Bank: Deutsche Bank, Wien
Währung: Euro

Bankkonto in US-Dollar

Kontoinhaber: Clerical Medical Investment Group Limited,
European Branch Office
Kontonummer: 12051002
Bankleitzahl: 40-50-81
BIC: DEUTGB2L
IBAN: GB11DEUT40508112051002
Bank: Deutsche Bank, London
Währung: US-Dollar

Angaben der bei Zahlungen in US-Dollar eingeschalteten Bank*:

Kontoinhaber: Deutsche Bank AG, London (BIC: DEUTGB2L)
Kontonummer: 04411739
BIC: BKTRUS33
Bank: Bankers Trust Company Americas New York
Währung: US-Dollar

* Die von der Deutschen Bank bevorzugte Clearing-Bank für die Verrechnung von Zahlungen in US-Dollar.

Bankkonto in Pfund Sterling

Kontoinhaber: Clerical Medical Investment Group Limited,
European Branch Office
Kontonummer: 12051001
Bankleitzahl: 40-50-81
BIC: DEUTGB2L
IBAN: GB38DEUT40508112051001
Bank: Deutsche Bank, London
Währung: Pfund Sterling

Bitte beachten Sie, dass alle von der überweisenden Bank für die Überweisung erhobenen Gebühren zu Ihren Lasten gehen.

7.2.5 Die Zahlung der von Clerical Medical erbrachten Versicherungsleistungen kann nach Wunsch in den oben genannten Währungen erfolgen. Falls keine anderslautende Anweisung vorliegt, zahlt Clerical Medical die Versicherungsleistung in der Vertragswährung. Falls der Versicherungsnehmer die Zahlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen in einer anderen Währung als Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling wünscht, sollte er sich an das European Branch Office von Clerical Medical in Maastricht wenden.

8 Unter welchen Voraussetzungen können die regelmäßigen Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag erhöht werden?

8.1 Automatische Beitragserhöhung: Bei Antragstellung kann der Versicherungsnehmer wählen, ob die regelmäßigen Beiträge zu jedem Jahrestag des Vertragsbeginns automatisch pro Jahr um 2,5 %, 5 %, 7,5 % oder 10 % des ursprünglichen Beitrags angehoben werden sollen. Beantragt der Versicherungsnehmer zusätzlich eine individuelle Beitragserhöhung, wird diese individuelle Beitragserhöhung der ursprünglichen Beitragshöhe hinzugerechnet, so dass alle zukünftigen automatischen Beitragserhöhungen auf Basis der neuen Beitragshöhe erfolgen.

8.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die automatische Beitragserhöhung mit Wirkung ab dem nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns schriftlich kündigen.

8.3 Der Versicherungsnehmer kann außerdem jederzeit die Aussetzung der automatischen Beitragserhöhung einmalig zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns unter Hinweis auf die gewünschte Aussetzung schriftlich beantragen. Sollte der Versicherungsnehmer an drei aufeinanderfolgenden Jahrestagen des Vertragsbeginns von der automatischen Beitragserhöhung keinen Gebrauch gemacht haben, wird die automatische Beitragserhöhung eingestellt. Auf schriftlichen Antrag kann Clerical Medical dem Versicherungsnehmer das Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen wieder einräumen.

8.4 Wird das Aussetzen der automatischen Beitragserhöhung an einem oder mehreren Jahrestag(en) des Vertragsbeginns vereinbart, gelten die Ausführungen in Abschnitt 12.1.5.

8.5 Individuelle Beitragserhöhung: Nach Vertragsbeginn kann der Versicherungsnehmer die Erhöhung seiner regelmäßigen Beiträge mit Wirkung ab dem nächsten Jahrestag des Vertragsbeginns schriftlich bei Clerical Medical beantragen. Clerical Medical prüft jeden Antrag gesondert. In jedem Fall wird ein Antrag auf individuelle Beitragserhöhung nur dann berücksichtigt, wenn die verbleibende Vertragslaufzeit der Mindestdauer entspricht, die für den Pool mit garantiertem Wertzuwachs gilt, in den die zusätzlichen Beiträge angelegt werden; ferner wenn keine Beitragszahlungen ausstehen und bestimmte Mindestbeträge für Erhöhungen beachtet werden. Für individuelle Beitragserhöhungen gelten bestimmte Mindestbeträge, die von Clerical Medical während der Laufzeit des Vertrages geändert werden können. Zurzeit lauten diese Mindestbeträge wie folgt:

- Jährliche Zahlung (Mindesthöhung pro Jahr): 325 €
- Halbjährliche Zahlung (Mindesthöhung pro Halbjahr): 162,50 €
- Monatliche Zahlung (Mindesthöhung pro Monat): 32,50 €

Bei den genannten Mindestbeträgen handelt es sich um Nettobeträge nach Abzug der Versicherungsteuer.

9 Unter welchen Voraussetzungen können die regelmäßigen Beitragszahlungen in einen Wealthmaster Classic-Vertrag gesenkt werden?

9.1 Der Versicherungsnehmer kann eine Senkung der regelmäßigen Beiträge mit Wirkung ab jedem Beitragszahlungstermin beantragen, indem er Clerical Medical die gewünschte Senkung schriftlich mitteilt. Clerical Medical prüft jeden Antrag gesondert. In jedem Fall kann ein Antrag nur dann angenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es besteht kein Beitragsrückstand; und
- die beantragte neue Höhe der regelmäßigen Beiträge liegt nicht unter den in Abschnitt 7.1.1 genannten Mindestbeiträgen; und
- der Vertragswert ist größer als Null.

Die Senkung wird nicht auf Beitragszahlungen angewendet, die bei Inkrafttreten der Senkung ausstehen.

9.2 Bei einer Reduzierung der Beiträge gelten die Regelungen in Abschnitt 12.1.5.

10 Unter welchen Bedingungen kann die regelmäßige Beitragszahlung in einen Wealthmaster Classic-Vertrag zeitweise ausgesetzt werden?

10.1 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit eine Aussetzung der Beitragszahlung für bis zu 2 Jahre unter Beibehaltung der dann geltenden Todesfallleistung verlangen („Beitragsaussetzung“). Die Bedingungen für eine Beitragsaussetzung lauten wie folgt: der Vertragswert zum Zeitpunkt des ersten nicht gezahlten regelmäßigen Beitrags entspricht mindestens dem 2,5-fachen des Jahresgesamtbeitrags, und

- die Absicht der Beitragsaussetzung wird mindestens 1 Monat vor dem Beitragszahlungstermin, ab dem die Aussetzung beginnen soll, schriftlich angezeigt, wobei der Beitragszahlungstermin, ab dem die Aussetzung beginnen soll, sowie die Dauer der Beitragsaussetzung angegeben werden, und
- die Option der Beitragsaussetzung kann nur einmal während der Beitragszahlungsdauer ausgeübt werden.

10.2 Während des Beitragsaussetzungszeitraums berechnet Clerical Medical weiter die in Abschnitt 12 aufgeführten fälligen Gebühren und verrechnet diese mit dem Vertragswert. Sofern ein individueller Todesfallschutz ausgewählt wurde, wird dieser in der dann geltenden Höhe aufrecht erhalten. Werden während des Beitragsaussetzungszeitraums Auszahlungen vorgenommen, wird die individuelle Todesfallleistung in der in Abschnitt 13.5 angegebenen Weise reduziert.

10.3 Am Ende des Beitragsaussetzungszeitraums muss die Zahlung der Beiträge wieder aufgenommen werden. 30 Tage vor Ablauf des Beitragsaussetzungszeitraums wird dem Versicherungsnehmer ein Schreiben mit der Erinnerung an die Wiederaufnahme der Beitragszahlung zugesendet.

11 Wie kann ein Wealthmaster Classic-Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden und welche Auswirkungen kann der Verzug von Beitragszahlungen haben?

11.1 Ein Wealthmaster Classic-Vertrag kann auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers oder infolge des Verzuges von Beitragszahlungen beitragsfrei gestellt werden.

11.2 Beitragsfreistellung auf Antrag

11.2.1 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit von Clerical Medical die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, indem er mitteilt, dass er die regelmäßige Beitragszahlung ganz einzustellen beabsichtigt. In diesem Fall wird der Vertrag 30 Tage nach Nichtzahlung des Beitrages beitragsfrei gestellt, es sei denn, der Vertragswert ist Null, in welchem Fall der Vertrag verfällt.

11.2.2 Bei einem beitragsfreien Vertrag wird die Todesfallleistung, falls ausgewählt, gemäß diesen Polizzenbedingungen so lange aufrechterhalten, bis der Vertragswert (infolge der in Abschnitt 12 beschriebenen Abzüge) auf Null sinkt, worauf die Todesfallleistung endet und der Vertrag verfällt.

11.2.3 Die Umwandlung eines Wealthmaster Classic-Vertrags in eine beitragsfreie Versicherung führt nicht zur Anwendung einer Rückgabeanpassung, wie sie in den Abschnitten 4.10 und 14 beschrieben ist.

11.2.4 Bei Umwandlung eines Wealthmaster Classic-Vertrags in eine beitragsfreie Versicherung wird die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit aufgehoben.

11.3 Beitragsfreistellung infolge des Verzuges der regelmäßigen Beitragszahlung

11.3.1 Zahlt der Versicherungsnehmer einen Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beitragszahlungstermin, übersendet Clerical Medical dem Versicherungsnehmer auf seine Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzt Clerical Medical eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleicht der Versicherungsnehmer den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Vertrag beitragsfrei gestellt, es sei denn, der Vertragswert ist Null, in welchem Fall der Vertrag verfällt.

11.3.2 Auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung wird der Versicherungsnehmer in der Mahnung hingewiesen. Bei einem beitragsfreien Vertrag wird die Todesfallleistung, falls ausgewählt, gemäß diesen Polizzenbedingungen aufrechterhalten, bis der Vertragswert (infolge der in Abschnitt 12 beschriebenen Abzüge) auf Null sinkt, worauf die Todesfallleistung endet und der Vertrag verfällt.

11.3.3 Beitragszahlungen, die nach dem Beitragszahlungstermin eingehen, werden dem Vertrag bei Eingang der Zahlung zugeteilt.

11.4 Die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Um die Kosten zu decken, die Clerical Medical im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstehen (z. B. Beträge,

die an Vermittler gezahlt werden), werden die regelmäßigen Beiträge dem Versicherungsvertrag in den ersten 5 Jahren zum Teil nicht in voller Höhe in Form von Anteilen am Pool zugewiesen. Erst ab dem 6. Jahr beläuft sich der Zuteilungssatz immer auf jeweils 100 % der Beitragszahlung (siehe auch Abschnitt 3.1.1 dieser Polizzenbedingungen). Infolgedessen steht bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung der Vertragswert nicht in voller Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

11.5 Wiederinkraftsetzung

Clerical Medical kann auf Antrag des Versicherungsnehmers innerhalb von 12 Monaten nach Nichtzahlung eines regelmäßigen Beitrags (zuzüglich der Nachfrist gemäß Abschnitt 7.1.2) die Leistungen aus dem Vertrag unter den gleichen Bestimmungen und Bedingungen wieder in Kraft setzen. Die Zustimmung zu einem Antrag auf Wiederinkraftsetzung macht Clerical Medical von dem Ergebnis einer erneuten Risikoprüfung abhängig, d. h. Clerical Medical fordert alle für die Prüfung des Antrags des Versicherungsnehmers benötigten Nachweise an, insbesondere Gesundheitsnachweis(e) der versicherten Person(en), um eine erneute Risikoprüfung für den Vertrag durchführen zu können. Voraussetzung für eine Wiederinkraftsetzung ist in jedem Fall, dass der Versicherungsnehmer alle ausstehenden Beiträge leistet.

12 Welche Gebühren fallen im Rahmen des Wealthmaster-Vertrags an?

12.1 Wealthmaster Classic

12.1.1 Jährliche Managementgebühr

Für das Management des Pools, dem die Beiträge zugeteilt werden, insbesondere das Anlage-Management, wird eine jährliche Gebühr berechnet. Diese jährliche Managementgebühr für den Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 beträgt momentan 1,5 % des Wertes der dem Pool zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der deklarierte Wertzuwachs wird jeweils nach Abzug der jährlichen Managementgebühr bekanntgegeben.

12.1.2 Monatliche Verwaltungsgebühr

Für die laufende Verwaltung des Wealthmaster Classic-Vertrages wird ab Vertragsbeginn innerhalb der ersten 10 Jahre der Vertragslaufzeit monatlich im Voraus eine Verwaltungsgebühr von 0,063 % des Wertes der dem Vertrag zugeteilten Anteile zum Rücknahmepreis erhoben.

12.1.3 Gebühr für individuelle Todesfalleistung, falls ausgewählt

Für die Deckung der Kosten, die Clerical Medical durch die Bereitstellung einer etwaigen gewählten individuellen Todesfalleistung entstehen, wird ab Vertragsbeginn während der Laufzeit monatlich jeweils im Voraus eine Gebühr vom Vertragswert abgezogen. Die Verrechnung dieser Gebühr erfolgt auf historischer Berechnungsbasis. Diese Gebühr wird individuell festgelegt und beruht neben dem allgemeinen Gesundheitszustand der versicherten Person(en) auf versicherungsmathematischen Risikofaktoren, wie z. B. Alter, Geschlecht, Raucher/Nichtraucher und Wohnsitzland. Bei der Berechnung der Gebühr wird der aktuelle Vertragswert berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Gebühr dem jeweiligen Risiko entspricht, d. h. sinkt das Risiko, reduziert sich gleichzeitig auch die Gebühr. Liegt der Vertragswert über der Höhe der individuellen Todesfalleistung, fällt keine Gebühr an.

Clerical Medical führt Tabellen zur Berechnung der Kosten der individuellen Todesfalleistung. Die Gebührensätze in diesen Tabellen basieren darauf, wie häufig Leistungsansprüche bei Clerical Medical geltend gemacht wurden. Diese Gebührensätze können erforderlichenfalls geändert werden, um Verbesserungen oder Verschlechterungen aufgrund eines veränderten Anspruchsvolumens an die Versicherungsnehmer weiterzugeben.

12.1.4 Gebühr für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Für die Bereitstellung der gegebenenfalls gewählten Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit wird ab Vertragsbeginn des Beitragsbefreiungsschutzes während der Beitragszahlungsdauer monatlich jeweils im Voraus am Gebührentermin eine Gebühr vom Vertragswert abgezogen. Die Verrechnung dieser Gebühr erfolgt auf historischer Berechnungsbasis.

Diese Gebühr wird individuell festgelegt und beruht neben dem allgemeinen Gesundheitszustand der relevanten versicherten Person(en) auf versicherungsmathematischen Risikofaktoren, wie z. B. Berufsgruppe, Alter, Geschlecht, Raucher/Nichtraucher, Beitragszahlungsdauer und, falls gewählt, automatische Beitragserhöhung.

Clerical Medical führt Tabellen zur Berechnung der Kosten der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Die Gebührensätze in diesen Tabellen basieren darauf, wie häufig Leistungsansprüche bei Clerical Medical geltend gemacht wurden, und können erforderlichenfalls geändert werden, um Verbesserungen oder Verschlechterungen aufgrund eines veränderten Anspruchsvolumens an die Versicherungsnehmer weiterzugeben (siehe hierzu auch Abschnitt 17.9.2).

12.1.5 Den Vertragswert überschreitende Gebühren

Für die in den Abschnitten 7.1.9, 8.4 und 9.2 erläuterten Sachverhalte sowie im Falle einer Änderung der Versterbensbasis der versicherten Personen oder des Wechsels einer versicherten Person gilt Folgendes: Wenn der Gesamtbetrag der an einem Gebührentermin fälligen Gebühren den Vertragswert überschreitet, sinkt der Vertragswert auf Null. In einem solchen Fall bleibt der Vertrag unter den folgenden Voraussetzungen weiterhin bestehen:

- der 7. Jahrestag des Vertragsbeginns wurde noch nicht erreicht und
- der Vertrag ist nicht gemäß Abschnitt 11 beitragsfrei gestellt oder verfallen.

Unter diesen Umständen wird der zukünftige Vertragswert, der aus weiteren Beiträgen entsteht, entsprechend reduziert, um die Gebühren zu decken, die in dem Zeitraum angefallen sind, während dessen der Vertragswert Null war.

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen gegenwärtig oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt nicht erfüllt und ist der Vertragswert Null, dann endet die ggf. vereinbarte Todesfalleistung und der Vertrag verfällt.

12.2 Wealthmaster Noble

12.2.1 Einrichtungsgebühr

Eine Einrichtungsgebühr von 0,167 % des Rücknahmewertes der Anteile, die dem Vertrag zugeteilt sind, wird monatlich erhoben, um die anfänglichen, Clerical Medical bei der Einrichtung des Vertrages entstandenen Kosten zu decken. Diese umfassen Vertriebskosten, wie zum Beispiel Beträge, die an Vermittler gezahlt werden. Die Gebühr wird auf historischer Berechnungsbasis ermittelt, ist ab Vertragsbeginn

jeden Monat im Voraus zu zahlen und endet fünf Jahre nach diesem festgelegten Termin. Die Gebühr wird durch das Einlösen der erforderlichen Anzahl von Anteilen abgezogen.

Bei Zahlung von zusätzlichen Einmalbeiträgen wird die Einrichtungsgebühr getrennt für jeden zusätzlichen Einmalbeitrag fällig. Die Erhebung der Gebühr beginnt mit dem Tag, an dem der jeweilige zusätzliche Einmalbeitrag geleistet wird und endet fünf Jahre nach diesem Datum.

12.2.2 Jährliche Managementgebühr

Für das Management des Pools, dem die Beiträge zugeteilt werden, insbesondere das Anlage-Management, wird eine jährliche Gebühr berechnet.

Die jährliche Managementgebühr für die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER beträgt 1 % des Wertes der diesen Pools zugrundeliegenden Vermögenswerte. Falls der für zusätzliche Einmalbeiträge zur Verfügung stehende Pool durch einen anderen Pool ersetzt wird, informiert Clerical Medical den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt 3.2.3 über die für diesen Pool geltende jährliche Managementgebühr.

Der deklarierte Wertzuwachs wird jeweils nach Abzug der jährlichen Managementgebühr bekanntgegeben.

12.2.3 Poolgebühr

Clerical Medical erhebt eine Poolgebühr, um die anfallenden Kosten für die Bereitstellung und den Unterhalt des Pools mit garantiertem Wertzuwachs zu decken. Die Gebühr entspricht 0,042 % des aktuellen Vertragswerts und wird monatlich ab Vertragsbeginn rückwirkend erhoben. Dies erfolgt durch Einlösen der entsprechenden Anteile und wird auf historischer Berechnungsbasis ermittelt.

12.2.4 Auszahlungsgebühr

Für Zahlungen über 40.000 € oder außerhalb Österreich fällt eine Gebühr an, die momentan 19 € beträgt (entsprechende Gebühren gelten für Verträge mit der Vertragswährung US-Dollar oder Pfund Sterling), aber parallel zum britischen National Average Earnings Index (Actual, Whole Economy) von Zeit zu Zeit angepasst werden kann. Diese Zahlungen erfolgen per telegrafischer Überweisung.

12.2.5 Switch-Gebühr

Für die ersten 12 Wechsel zwischen verschiedenen Pools innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Vertragsbeginn oder innerhalb eines Vertragsjahrs wird keine Gebühr für die damit verbundene Verwaltungsarbeit berechnet. Werden mehrere Pools zum gleichen Zeitpunkt gewechselt, wird dies als ein einziger Poolwechsel betrachtet.

Anschließend fällt für jeden Wechsel je nach Vertragswährung eine Gebühr an, die momentan (abhängig von der Vertragswährung) 15 €, 15 US\$ bzw. 10 £ beträgt, aber parallel zum britischen National Average Earnings Index (Actual, Whole Economy) von Zeit zu Zeit angepasst werden kann. Die Auszahlung und Einlösung von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs geschieht zum Rücknahmepreis, der auf Vorwärtsrechnungsbasis ermittelt wird.

12.3 Sonstige Gebühren

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, kann Clerical Medical die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei:

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (nur Wealthmaster Classic)
- Verzug mit Beiträgen (nur Wealthmaster Classic)
- Rückläufer im Lastschriftverfahren (nur Wealthmaster Classic)
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretung oder Verpfändung

Die für solche zusätzlichen Leistungen jeweils gültigen Gebühren teilt Clerical Medical auf Anfrage mit.

13 Unter welchen Voraussetzungen können Auszahlungen aus dem Vertrag vorgenommen werden?

13.1 Bei einem Wealthmaster Classic-Vertrag hat der Versicherungsnehmer nach dem 10. Jahrestag des Vertragsbeginns das Recht, einmalige und/oder regelmäßige Auszahlungen vorzunehmen. Bei einem Wealthmaster Noble-Vertrag ist dies ab Vertragsbeginn möglich. Für Auszahlungen bedarf es eines schriftlichen Antrages des Versicherungsnehmers unter Nennung der Auszahlungsmodalitäten. Clerical Medical nimmt dann in entsprechendem Umfang dem Vertrag zugeteilte Anteile zurück und zahlt einen Betrag gemäß Abschnitt 13.6.2 bzw. 13.7 aus. Auszahlungen erfolgen an den Versicherungsnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

13.2 Regelmäßige Auszahlungen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für regelmäßige sowie einmalige Auszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 250 €. Entsprechende Beträge gelten für Wealthmaster Noble-Verträge, deren Vertragswährung US-Dollar bzw. Pfund Sterling ist.

13.3 Auszahlungen werden nicht garantiert und erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass

- (a) dem Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung eine ausreichende Anzahl von Anteilen zugeteilt ist und
- (b) der Vertragswert nach der Auszahlung mindestens 1.250 € beträgt. Entsprechende Beträge gelten für Wealthmaster Noble-Verträge, deren Vertragswährung US-Dollar bzw. Pfund Sterling ist.

13.4 Dem Versicherungsnehmer wird mitgeteilt, wenn eine Auszahlung verschoben werden muss (beispielsweise bei Aussetzen des Handels an einer relevanten Börse; siehe hierzu auch Abschnitt 1.6).

13.5 Auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers können Auszahlungen jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist ausgesetzt oder eingestellt werden.

13.6 Auszahlungen aus einem Wealthmaster Classic-Vertrag

13.6.1 Erfolgt eine Auszahlung, reduziert sich die Höhe der Todesfallleistung (falls ausgewählt) entsprechend. Die prozentuale Reduzierung der Höhe der Todesfallleistung entspricht der sich durch die Auszahlung ergebenden prozentualen Reduzierung des Vertragswertes.

13.6.2 Bei Antragstellung beantragte Auszahlungen

Der Versicherungsnehmer kann bei Antragstellung einmalige oder regelmäßige Auszahlungen beantragen. Anteile im Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 werden zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt zum Rücknahmepreis eingelöst und es kann ein Fälligkeitsbonus zum Tragen kommen. Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile wird auf historischer Berechnungsbasis ermittelt.

13.6.3 Nach Vertragsbeginn beantragte Auszahlungen

13.6.3.1 Auch nach Vertragsbeginn kann der Versicherungsnehmer Auszahlungen beantragen.

13.6.3.2 Werden Auszahlungen mindestens 5 Jahre im Voraus beantragt, werden Anteile zum Rücknahmepreis aus dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 jeweils zu den im schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers angegebenen Daten eingelöst und es kann ein Fälligkeitsbonus zum Tragen kommen. Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile wird auf historischer Berechnungsbasis ermittelt.

13.6.3.3 Werden vorzeitige Auszahlungen weniger als 5 Jahre im Voraus beantragt, werden Anteile zum Rücknahmepreis aus dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2.004 jeweils zu den im schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers angegebenen Daten eingelöst.

Es kommt zu einer Rückgabeanpassung, die entweder positiv sein kann und als Rückgabebonus den Wert der eingelösten Anteile erhöht oder negativ und als Marktpreisanpassung den Wert der eingelösten Anteile reduziert (siehe Abschnitt 14). Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile wird auf historischer Berechnungsbasis ermittelt. Die Einlösung von Anteilen kann folglich aufgrund dieser Marktpreisanpassung mit Nachteilen verbunden sein.

13.7 Auszahlungen aus einem Wealthmaster Noble-Vertrag

13.7.1 Für Auszahlungen können feste Beträge oder ein Prozentsatz des ursprünglichen Einmalbeitrags beantragt werden.

13.7.2 Falls dem Vertrag Anteile sowohl aus dem ursprünglichen Einmalbeitrag als auch aus einem oder mehreren zusätzlichen Einmalbeiträgen zugeteilt sind, werden von den aus dem jeweiligen Einmalbeitrag resultierenden Anteilen jeweils so viele Anteile eingelöst, wie es dem Verhältnis zwischen dem aus dem jeweiligen Einmalbeitrag resultierenden Vertragwert und dem gesamten Vertragswert entspricht.

13.7.3 Berechnungsgrundlage: Für bei Antragstellung beantragte Auszahlungen werden Anteile im Pool zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt zum Rücknahmepreis eingelöst, der auf historischer Berechnungsbasis ermittelt wird. Für nach Vertragsbeginn beantragte Auszahlungen werden Anteile im Pool zu dem im schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers angegebenen Zeitpunkt zum Rücknahmepreis eingelöst, der auf historischer Berechnungsbasis ermittelt wird.

13.7.4 Auszahlungen, durch die Anteile in den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER eingelöst werden

13.7.4.1 Auszahlungen, für die ein Fälligkeitsbonus zum Tragen kommen kann: Abhängig vom Betrag und von dem Jahr der Auszahlungen kann ein Fälligkeitsbonus zum Tragen kommen. Soweit ein oder mehrere zusätzliche Einmalbeiträge in den Vertrag einbezahlt wurden,

gelten die unten dargelegten Berechnungen jeweils separat für jede Zuteilung zum Pool aufgrund der Einzahlung des ursprünglichen Einmalbeitrags bzw. eines oder mehrerer zusätzlichen Einmalbeiträge. Die genannten Daten verstehen sich ab Einzahlung des ursprünglichen Einmalbeitrags bzw. zusätzlichen Einmalbeitrags. Der Fälligkeitsbonus gilt in folgenden Fällen:

- Bei Auszahlungen, die jährlich 5 % des ursprünglichen Einmalbeitrags bzw. zusätzlichen Einmalbeitrags nicht übersteigen und in den ersten fünf Jahren vorgenommen werden; dies gilt unter der Voraussetzung, dass der zusätzliche Einmalbeitrag mindestens 15 Jahre vor dem Fälligkeitsdatum eingezahlt worden ist.
- Bei Auszahlungen, die jährlich 5 % des ursprünglichen Einmalbeitrags bzw. zusätzlichen Einmalbeitrags nicht übersteigen und im 6. bis 10. Jahr vorgenommen werden.
- Bei Auszahlungen, die jährlich 10 % des ursprünglichen Einmalbeitrags bzw. zusätzlichen Einmalbeitrags nicht übersteigen und im 11. bis 20. Jahr vorgenommen werden.
- Bei Auszahlungen in beliebiger Höhe, die nach dem 20. Jahr vorgenommen werden.

Damit ein Fälligkeitsbonus zum Tragen kommen kann, sind Auszahlungen bei Antragstellung oder mindestens 5 Jahre im Voraus zu beantragen, und die Anlage des ursprünglichen Einmalbeitrags muss durchgängig im selben Pool erfolgt sein.

13.7.4.2 Auszahlungen, für die eine Rückgabeanpassung zum Tragen kommen kann: Auszahlungen, welche die unter 13.7.4.1 beschriebenen Kriterien nicht erfüllen, unterliegen einer Rückgabeanpassung, die entweder positiv sein kann und als Rückgabebonus den Wert der eingelösten Anteile erhöht oder negativ und als Marktpreisanpassung den Wert der eingelösten Anteile reduziert (siehe Abschnitt 14). Die Einlösung von Anteilen kann also aufgrund dieser Marktpreisanpassung mit Nachteilen verbunden sein.

13.7.4.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Auszahlungen, durch die Anteile in den Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER eingelöst werden. Falls die Pools mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER zum Zeitpunkt eines Antrags des Versicherungsnehmers auf Einzahlung eines zusätzlichen Einmalbeitrags nicht mehr verfügbar sind, teilt Clerical Medical dem Versicherungsnehmer mit, durch welchen Pool diese ersetzt wurden und welche Bedingungen für diesen Pool gelten (siehe Abschnitt 3.2.3). Für Auszahlungen aus einem anderen Pool können andere als die in diesem Abschnitt 13.7.4 dargelegten Bedingungen gelten.

13.7.5 Auszahlungen innerhalb der ersten 10 Jahre der Vertragslaufzeit können unter bestimmten Umständen zu einer erhöhten Versicherungssteuer von 11 % führen, gegenüber der ursprünglich auf den Beitrag erhobenen Versicherungssteuer von 4 %.

14 Wann und wie kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zurückgeben (kündigen)?

14.1 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit zurückgeben (kündigen), indem er Clerical Medical seine Absicht schriftlich mitteilt.

14.2 Wenn der Vertrag zurückgegeben wird, löst Clerical Medical alle einem Vertrag zugeteilten Anteile ein und zahlt den Rückgabewert. Der Vertrag wird beendet. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Tag des Zugangs aller von Clerical Medical zur Durchführung der Kündigung benötigten Unterlagen, und zwar Kündigungserklärung und Nachweis der Berechtigung (z. B. Versicherungsschein). Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile wird auf Vorwärtsberechnungsbasis ermittelt.

14.3 Der Rückgabewert berechnet sich nach dem Rücknahmewert aller dem Vertrag zugeteilten Anteile, zuzüglich eines Rückgabebonus oder abzüglich einer Marktpreisanpassung. Die Rückgabe kann folglich aufgrund dieser Marktpreisanpassung mit Nachteilen verbunden sein. Der Rückgabewert entspricht nicht der Summe der eingezahlten Beiträge. Siehe auch Abschnitte 14.5 und 27.

14.4 Rückgabebonus:

Wenn die Wertentwicklung während der Zeit besonders gut war, in der die zugeteilten Beträge im selben Pool verblieben sind, kommt möglicherweise ein Rückgabebonus zum Tragen. Der Rückgabebonus ist nicht im Voraus bekannt. Er wird zusätzlich zu dem bereits gutgeschriebenen deklarierten Wertzuwachs gezahlt.

Wird kein Rückgabebonus gezahlt, kommt möglicherweise eine Marktpreisanpassung zum Tragen.

14.5 Marktpreisanpassung:

Die Marktpreisanpassung ist nicht im Voraus bekannt. Sie hängt von den Anlagebedingungen während des Zeitraums ab, in dem die zugeteilten Beträge im selben Pool verblieben sind und kann zum Beispiel unter folgenden Umständen erfolgen:

- in Zeiten, in denen der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte geringer ist als der Wert des Pools, einschließlich des deklarierten Wertzuwachses
- wenn eine große Zahl von Versicherungsnehmern gleichzeitig Verträge zurückgibt
- wenn einzelne Versicherungsnehmer Verträge über hohe Summen zurückgeben.

14.6 Die Höhe des Rückgabebonus und die Höhe der Marktpreisanpassung werden ständig überprüft. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sie sich häufiger als einmal pro Monat ändern.

14.7 Bei Vertragsrückgabe vor Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren ab dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn ist Clerical Medical verpflichtet, jegliche zusätzliche Versicherungssteuer auf die gezahlten Beiträge abzuführen. Dieser Betrag wird vom Rückgabewert abgezogen.

14.8 Weitere Nachteile bei Rückgabe eines Wealthmaster Classic-Vertrages

Der Rückgabewert entspricht nicht der Summe der eingezahlten Beiträge, sondern berücksichtigt versicherungsmathematische Grundsätze auf Grundlage der Beiträge abzüglich der Gebühren für Kosten und Risiken. Um zur Deckung der Kosten beizutragen, die Clerical Medical im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstehen (z. B. Beträge, die an Vermittler gezahlt werden), werden insbesondere die Beiträge dem Versicherungsvertrag in den ersten 5 Jahren zum Teil nicht in voller Höhe in Form von Anteilen am Pool zugewiesen. Erst ab dem 6. Jahr beläuft sich der Zuteilungssatz immer auf jeweils 100 % der Beitragszahlung (siehe auch Abschnitt 3.1.1 dieser Polizzenbedingungen und die dort abgedruckte Tabelle). Aus diesem Grund kann es bei einer Rückgabe (Kündigung) des Vertrags während der ersten 5 Jahre vorkommen, dass der Versicherungsnehmer einen Betrag erhält, der geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge ist.

14.9 Weitere Nachteile bei Rückgabe eines Wealthmaster Noble-Vertrages

Der Rückgabewert entspricht nicht der Summe der eingezahlten Beiträge, sondern berücksichtigt versicherungsmathematische Grundsätze auf Grundlage der Beiträge abzüglich der Gebühren für Kosten und Risiken. Für den Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsbeginn wird insbesondere eine Einrichtungsgebühr von 0,167 % des Rücknahmewertes der Anteile, die dem Vertrag zugeteilt sind (oder bei Zahlung eines zusätzlichen Einmalbeitrags innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Zahlung des Einmalbeitrags eine Einrichtungsgebühr von 0,167 % des Rücknahmewertes der aufgrund des zusätzlichen Einmalbeitrags zugeteilten Anteile), monatlich am Gebührentermin erhoben, um die anfänglichen, Clerical Medical bei der Einrichtung des Vertrages entstandenen Kosten zu decken. Diese umfassen Vertriebskosten, wie zum Beispiel Beträge, die an den Vermittler gezahlt werden. Aus diesem Grund kann es bei einer Rückgabe (Kündigung) des Vertrags während der ersten Vertragsjahre vorkommen, dass der Versicherungsnehmer einen Betrag erhält, der geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge ist.

15 Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?

15.1 Der Versicherungsnehmer kann im Antragsformular oder durch anderweitige schriftliche Mitteilung an Clerical Medical eine oder mehrere Person(en) benennen, die die auf Grund des Vertrages fällige Todesfall- oder Erlebensfalleistung erhalten soll(en).

15.2 Es steht dem Versicherungsnehmer frei, die Benennung eines Bezugsberechtigten jederzeit vor Fälligkeit von Versicherungsleistungen zu widerrufen; dieser Widerruf tritt jedoch erst in Kraft, wenn eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers beim European Branch Office von Clerical Medical eingeht. Die Benennung eines zusätzlichen Bezugsberechtigten bedeutet nicht automatisch die Aufhebung der früheren Benennung eines anderen Bezugsberechtigten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hebt die vorherige Benennung ausdrücklich auf.

15.3 Die Benennung von Bezugsberechtigten wird unter folgenden Umständen ungültig:

- falls der/die Bezugsberechtigte stirbt, ehe die Todesfall- oder Ablaufleistung gemäß diesem Vertrag fällig werden; oder
- falls der/die Bezugsberechtigte vor Eintritt des Versicherungsfalles stirbt und dies Clerical Medical nicht gemäß Abschnitt 24 schriftlich angezeigt wird; oder
- falls der Versicherungsnehmer den Vertrag zurückgibt (kündigt); oder
- der Versicherungsnehmer den Vertrag an einen Dritten abtritt oder verpfändet und die Abtretung/Verpfändung Clerical Medical schriftlich angezeigt wird.

15.4 Der Versicherungsnehmer kann nach Rückabtretung/Pfandrückgabe erneut Bezugsberechtigte benennen oder weitere Bezugsberechtigte hinzufügen. Diese erneute oder zusätzliche Benennung muss jedoch schriftlich erfolgen.

15.5 Sind zu dem Zeitpunkt, an dem Versicherungsleistungen fällig werden, mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, wird die Todesfall- oder Ablaufleistung zu gleichen Teilen an sie ausgezahlt, es sei denn, Clerical Medical hat vom Versicherungsnehmer schriftlich ausdrückliche anders lautende Anweisungen erhalten.

15.6 Der Versicherungsnehmer kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles über den Vertrag verfügen, und zwar auch insoweit, als dadurch der Wert der Versicherungsleistungen beeinträchtigt oder gar auf Null reduziert werden kann.

15.7 Eine von dem Bezugsberechtigten unterzeichnete Empfangsbestätigung für die Todesfall- oder Ablaufleistung gilt als Nachweis der vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus dem Vertrag durch Clerical Medical. Weitere Ansprüche sind daher ausgeschlossen.

15.8 Benennungen, erneute Benennungen oder der Widerruf einer Benennung gemäß diesem Abschnitt 15 sind von allen Versicherungsnehmern gemeinsam vorzunehmen.

16 Was ist bei Tod der maßgeblichen versicherten Person zu beachten?

16.1 Im Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person am oder vor dem Ablaufdatum) zahlt Clerical Medical die Todesfalleistung. Für Wealthmaster Classic-Verträge entspricht die Todesfalleistung entweder

- (a) der zu diesem Zeitpunkt geltenden individuellen Todesfalleistung (falls ausgewählt) oder
- (b) 101 % des Vertragswertes zuzüglich eines evtl. Fälligkeitsbonus, je nachdem, welcher der höhere Betrag ist.

Für Wealthmaster Noble-Verträge entspricht die Todesfalleistung 101 % des Vertragswertes zuzüglich eines evtl. Fälligkeitsbonus.

Nach Eintritt des im Versicherungsschein genannten Versicherungsfalles werden Leistungen wie folgt gezahlt:

- (a) wenn Anteile aus einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalles eingelöst wurden, 101 % des gesamten Vertragswertes einschließlich Fälligkeitsbonus.
- (b) wenn keine Anteile aus einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalles eingelöst wurden, der ursprünglich in den Pool mit garantiertem Wertzuwachs angelegte Beitrag oder 101 % des gesamten Vertragswertes einschließlich eines möglichen Fälligkeitsbonus, je nachdem welches der höhere Betrag ist.

16.2 Bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Erstversterbensbasis“ ist die maßgebliche versicherte Person die Person, die zuerst verstirbt; bei Verträgen des Typs „Verbundene Leben auf Letztversterbensbasis“ die Person, die zuletzt verstirbt.

16.3 Der Vertragswert wird auf Vorwärtsrechnungsbasis ermittelt, sobald Clerical Medical eine schriftliche Benachrichtigung über den Tod der maßgeblichen versicherten Person erhalten hat. Der Tod der maßgeblichen versicherten Person ist Clerical Medical unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) anzuzeigen. Eine Zahlung erfolgt nach Erhalt der folgenden Unterlagen:

- Versicherungsschein und
- eine amtliche, Alter und Geburtsort der maßgeblichen versicherten Person enthaltende Sterbeurkunde und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf einer Krankheit, falls diese zum Tod der maßgeblichen versicherten Person geführt hat.

16.4 Zur Klärung der Leistungspflicht kann Clerical Medical notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Nachforschungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht, dann und soweit als diese Nachweise objektiv für die Beurteilung der Leistungspflicht von Clerical Medical erforderlich sind.

16.5 Durch die Zahlung der Todesfalleistung sind sämtliche Verpflichtungen von Clerical Medical aus dem Vertrag erfüllt und der Vertrag endet.

17 Wann kann für einen Wealthmaster Classic-Vertrag eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit verlangt werden?

Im Sinne dieser Beitragsbefreiung tragen die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„Beitragsbefreiung“:

die unter diesen Bedingungen angebotene Beitragsbefreiung

„Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes“:

Wenn der Beitragsbefreiungsschutz zu Vertragsbeginn beantragt wurde, ist dies das Datum, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein erhält, gemäß dem Clerical Medical die Risiken der unter diesen Bedingungen angebotenen Beitragsbefreiung übernimmt. Ist der erste Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Zahlung nicht bezahlt, beginnt der Beitragsbefreiungsschutz nicht, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert. Auf diese Rechtsfolgen wird Clerical Medical den Versicherungsnehmer in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wenn der Beitragsbefreiungsschutz nach Vertragsbeginn beantragt wurde oder nach einem Aussetzen dieses Schutzes wieder in Kraft tritt, ist dies der Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag angenommen wurde.

17.1 Verfügbarkeit

Der Beitragsbefreiungsschutz kann zu jedem Zeitpunkt hinzugefügt bzw. gekündigt werden. Bei Hinzufügen der Beitragsbefreiung kann der Vertrag maximal für 2 versicherte Personen abgeschlossen werden. Die Beitragsbefreiung kann nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jederzeit vom Versicherungsnehmer zum nächsten Beitragszahlungstermin gekündigt werden. Eine derartige Kündigung wird unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers bei Clerical Medical wirksam. Es ist Sache des Versicherungsnehmers, vor Kündigung der Beitragsbefreiung mit seinem Steuer- oder Finanzberater zu klären, ob eine derartige Kündigung der Beitragsbefreiung steuerliche Auswirkungen hat.

17.2 Hinzufügen des Beitragsbefreiungsschutzes nach Vertragsbeginn

Beantragt der Versicherungsnehmer den Beitragsbefreiungsschutz nach Vertragsbeginn neu bzw. möchte der Versicherungsnehmer einen zuvor gekündigten Beitragsbefreiungsschutz wieder in Kraft setzen lassen, so macht Clerical Medical die Zustimmung zu diesem Antrag von dem Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig, d. h. Clerical Medical fordert alle für die Prüfung des Antrags des Versicherungsnehmers benötigten Nachweise an, insbesondere Gesundheitsnachweis(e) der versicherten Person(en), um eine Risikoprüfung für die Beitragsbefreiung durchführen zu können. Die Clerical Medical im Rahmen der erforderlichen Gesundheitsprüfung entstehenden externen Kosten (insbesondere Kosten für ärztliche Gutachten und Untersuchungen) stellt Clerical Medical dem Versicherungsnehmer in Rechnung. Die Kosten werden durch das Einlösen der erforderlichen Anzahl von Anteilen dem Vertragswert

abgezogen. Die jeweiligen Kosten sind abhängig vom Alter der versicherten Person(en) und der Höhe des Jahresbeitrags.

Die genaue Höhe der Kosten teilt Clerical Medical dem Versicherungsnehmer vor Bearbeitung des Antrages auf Hinzufügen des Beitragsbefreiungsschutzes bzw. auf Anfrage jederzeit mit.

Bei Annahme des Antrags sendet Clerical Medical dem Versicherungsnehmer einen aktualisierten Versicherungsschein. Der Beitragsbefreiungsschutz tritt dann im auf den Monat der Annahme folgenden Monat in Kraft.

17.3 Relevante versicherte Person(en)

Die erste und/oder zweite im Rahmen des Vertrages versicherte Person, wie im Versicherungsschein angeführt, sind für den Beitragsbefreiungsschutz relevant, d. h. nur diese versicherten Personen können einen Anspruch auslösen, vorausgesetzt (a) die zweite versicherte Person ist der (Ehe-)Partner der ersten versicherten Person und (b) eine der versicherten Personen ist der Versicherungsnehmer.

Ist keine der versicherten Personen der Versicherungsnehmer, ist nur die erste im Versicherungsvertrag angeführte versicherte Person für den Beitragsbefreiungsschutz relevant.

17.4 Beitragsbefreiung

17.4.1 Gemäß dem in Abschnitt 17.4.5 dargelegten Versicherungsumfang wird Clerical Medical die Beiträge im Namen des Versicherungsnehmers zahlen, wenn ein gültiger Anspruch auf Beitragsbefreiung vorliegt. Die Beiträge des Versicherungsnehmers gelten, so wie sie im Rahmen des Vertrages anfallen, während der Gültigkeitsdauer des Anspruchs als bezahlt, wenn bei einer der relevanten versicherten Personen (wie in Abschnitt 17.3 oben definiert) während der Beitragszahlungsdauer bis zum Ablaufdatum Folgendes eintritt:

- (a) mindestens 50 % Berufsunfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung (wie in Abschnitt 17.6.1a) unten definiert); oder
- (b) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit (wie in Abschnitt 17.6.1b) unten definiert); oder
- (c) Berufsunfähigkeit infolge Eintritt bestimmter schwerer Erkrankungen (wie in Abschnitt 17.6.1c) unten definiert).

Liegt ein gültiger Anspruch gemäß den vorgenannten Voraussetzungen vor, wird jede Todesfalleistung oder Leistung bei Ablauf des Vertrages so berechnet, als wären die Beiträge laufend vom Versicherungsnehmer gezahlt worden.

17.4.2 Die Beitragsbefreiung kann nur gewählt werden, wenn die relevante/n versicherte/n Person/en bei Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes nicht jünger als 18 und nicht älter als 59 ist/sind.

17.4.3 Übt/Üben die relevante/n versicherte/n Person/en einen speziellen Beruf aus, dessen Merkmale das versicherte Risiko erhöhen, treffen unterschiedliche maximale Altersgrenzen für (a) die Verfügbarkeit der Beitragsbefreiung und (b) die Möglichkeit eines Anspruchs auf Leistung zu. Bei Ausübung einer Tätigkeit mit hohem Risiko kann Clerical Medical die Vereinbarung einer Beitragsbefreiung ablehnen.

17.4.4 Entsteht ein Leistungsanspruch zwischen den Beitragszahlungs-terminen, werden keine Teilzahlungen geleistet. Sollte ein Anspruch während der Dauer einer Beitragsaussetzung gemäß Abschnitt 10 eintreten, erlischt die Beitragsaussetzung, und Clerical Medical die Pflicht zur Beitragszahlung.

17.4.5 Der Beitragsbefreiungsschutz umfasst alle zu zahlenden Beiträge, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Versicherung zu zahlenden Höchstbeiträge, wie unten ausgeführt („Leistungsumfang“). Dazu zählen alle individuellen oder automatischen Beitragserhöhungen, die bis zum Eintreten des Anspruchs erfolgt sind, und alle zukünftigen automatischen Beitragserhöhungen.

Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit steht nicht zur Verfügung, wenn die Höhe der bei Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes vereinbarten, im Rahmen des Vertrages zu leistenden Beiträge die unten angeführten Höchstgrenzen überschreitet. Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entfällt nachträglich, wenn die Beitragshöhe die Höchstgrenzen während der Vertragslaufzeit aufgrund einer Beitragserhöhung gemäß Abschnitt 8.5 (Individuelle Beitragserhöhung) überschreitet.

Die maximalen Beiträge, für die die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zur Verfügung steht, lauten wie folgt:

(a) Verträge, zu denen keine automatische Beitragserhöhung vereinbart wurde:

Monatlich	Halbjährlich	Jährlich
4.150 €	25.000 €	50.000 €

(b) Verträge, zu denen eine automatische Beitragserhöhung von 2,5 % vereinbart wurde:

Monatlich	Halbjährlich	Jährlich
3.500 €	21.000 €	42.000 €

(c) Verträge, zu denen eine automatische Beitragserhöhung von 5 % vereinbart wurde:

Monatlich	Halbjährlich	Jährlich
3.000 €	18.000 €	36.000 €

d) Verträge, zu denen eine automatische Beitragserhöhung von 7,5 % vereinbart wurde:

Monatlich	Halbjährlich	Jährlich
2.500 €	15.000 €	30.000 €

e) Verträge, zu denen eine automatische Beitragserhöhung von 10 % vereinbart wurde:

Monatlich	Halbjährlich	Jährlich
2.000 €	12.000 €	24.000 €

Die oben genannten Höchstbeiträge stellen Nettobeträge dar.

17.4.6 Die oben angeführten Höchstgrenzen für den Versicherungsumfang gelten bei Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes. Jeder Versicherungsvertrag bleibt, ungeachtet eventuell eintretender Veränderungen, bis zum Ende der Vertragslaufzeit in der entsprechenden Kategorie.

17.4.7 Die Beitragsbefreiungsgebühr entspricht den Kosten des Beitragsbefreiungsschutzes aller relevanten versicherten Personen bis zum nächsten fälligen Gebührentermin. Es handelt sich hierbei um eine Gebühr, deren Betrag von Clerical Medical festgelegt wird. Sie basiert auf der zu dem Zeitpunkt geltenden Höhe der Beitragsbefreiung und

den von Clerical Medical zu dem Zeitpunkt angewandten Sätzen für die Beitragsbefreiung der versicherten Person(en), unter Berücksichtigung etwaiger spezieller Morbiditätsfaktoren (falls zutreffend), die als relevant angesehen werden. Die Beitragsbefreiungsgebühr wird an jedem Gebührentermin vom Wert des Vertrages abgezogen.

17.5 Ablaufdatum und Beitragszahlung

17.5.1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt in folgenden Fällen:

- wenn für die relevante(n) versicherte/n Person(en) nicht mehr Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % aufgrund von gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit infolge Auftreten bestimmter schwerer Erkrankungen vorliegt;
- beim Tod der relevanten versicherten Person, für die Berufsunfähigkeit vorliegt;
- bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer;
- mit Vollendung des 65. Lebensjahres der relevanten versicherten Person/en.

17.5.2 Bis eine endgültige Entscheidung bezüglich des Beitragsbefreiungsanspruchs getroffen wird, besteht für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Wird der Beitragsbefreiungsanspruch bewilligt, erstattet Clerical Medical die während des Zeitraums zwischen Eingang und Annahme des Leistungsanspruchs gezahlten Beiträge zurück. Wahlweise ist Clerical Medical auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch bereit, ab dem Monat nach Eingang des Antrags auf Beitragsbefreiung zukünftige Beiträge ohne Berechnung von Zinsen aufzuschieben, bis eine endgültige Entscheidung bezüglich des Beitragsbefreiungsanspruchs getroffen wird.

17.5.3 Wird der Beitragsbefreiungsanspruch abgelehnt, müssen von Clerical Medical aufgeschobene Beiträge ab dem Monat nach Eingang der vollständigen vom Versicherungsnehmer zur Überprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß Abschnitt 17.8.1 bis einschließlich des Monats, in dem die Entscheidung über die Versicherungsleistung getroffen wird, nicht nachgezahlt werden. Wird ein neuer Anspruch angemeldet, gewährt Clerical Medical keinen Aufschub zukünftiger Beiträge.

17.6 Was bedeutet Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

17.6.1 Der Begriff Berufsunfähigkeit bedeutet:

- (a) Berufsunfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Wenn vorhersehbar ist, dass die relevante versicherte Person wahrscheinlich für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 6 Monaten infolge Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte außerstande sein wird, ihren zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gestaltet war, auszuüben oder
 - Wenn die relevante versicherte Person für einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten infolge Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte außerstande gewesen ist, ihren zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gestaltet war, auszuüben.
- (b) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit
- Falls die relevante versicherte Person in erheblichem Umfang täglich der Unterstützung einer anderen Person in einem der nachstehenden Fälle bedarf:
- Fortbewegen im Zimmer, auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls
 - Aufstehen und Zubettgehen
 - Einnehmen von Mahlzeiten trotz krankengerechter Hilfsmittel
 - Verrichten der Notdurft

oder falls die relevante versicherte Person dauernd bettlägerig ist oder aufgrund einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich selbst oder andere gefährdet und deshalb ständiger Beaufsichtigung bedarf.

Diese gesundheitliche Einschränkung muss voraussichtlich über einen ununterbrochenen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten andauern. Hat die gesundheitliche Einschränkung bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten bestanden, so wird davon ausgegangen, dass diese Situation seit Eintritt der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Pflegebedürftigkeit liegt jedoch nicht vor bei Inkontinenz von Darm oder Blase, soweit man damit durch sachgerechte Hilfsmittel zurechtkommen kann. Vorübergehende Verbesserungen und Verschlechterungen des Gesundheitszustands bleiben unberücksichtigt. Eine Verschlechterung oder Verbesserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie länger als 3 Monate anhält.

- (c) Berufsunfähigkeit infolge Eintritt bestimmter schwerer Erkrankungen
- Unbeschadet des Vorstehenden, wenn die relevante Person eines der folgenden Ereignisse erleidet und der Eintritt dieses Ereignisses eindeutig von einem Facharzt oder einer Fachklinik diagnostiziert wurde und objektiv und nachweisbar durch klinische, radiologische, histologische oder Laboratoriumsbefunde bestätigt wird.

Krebs

Maligne Tumore, die durch unkontrolliertes Wachstum und Streuung von malignen Zellen und durch Eindringen in das Körpergewebe charakterisiert sind. Unter den Begriff Krebs fallen auch Leukämie und die Hodgkin'sche Krankheit.

Folgende Krebsarten sind jedoch ausgeschlossen:

- alle Tumore, die histologisch als prä-maligne, nicht-invasiv oder als Carcinomata in situ beschrieben sind
- alle Tumore der Prostata, sofern sie nicht histologisch mit einem Gleasonwert von über 6 klassifiziert werden oder mindestens bis zu einer TNM-Klassifikation von T2NOMO fortgeschritten sind
- alle Formen von Lymphomen bei gleichzeitig vorliegender HIV-Infektion
- Kaposisarkome bei gleichzeitig vorliegender HIV-Infektion
- alle Hauttumore außer invasiv wachsenden malignen Melanomen

Erfolgt die Diagnose allerdings innerhalb der ersten 90 Tage nach Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes, kann aufgrund dieser diagnostizierten Leiden kein Anspruch geltend gemacht werden.

Bypassoperation an den Herzkranzgefäßen

Durchführung einer Operation am offenen Herzen auf Anraten eines Kardiologen, um eine Einengung oder den Verschluss eines oder mehrerer Herzkranzgefäße mittels eines Bypassstransplantats zu korrigieren. Ballonangioplastie, Laserbehandlung sowie andere Eingriffe sind ausgeschlossen.

Erfolgt die Diagnose jedoch innerhalb der ersten 90 Tage nach Beginn des Beitragsbefreiungsschutzes, kann aufgrund dieser diagnostizierten Leiden kein Anspruch geltend gemacht werden.

Herzinfarkt

Absterben eines Teils des Herzmuskels aufgrund unzureichender Blutzufuhr, das zu folgenden Anzeichen von akutem Myokardinfarkt geführt hat:

- typische Brustschmerzen;
- neu auftretende, charakteristische EKG-Veränderungen;
- charakteristische Erhöhung der herzmuskelspezifischen Enzymaktivität von Troponin sowie anderen biochemischen Markern.

Alle oben angeführten Symptome müssen einen eindeutigen akuten Myokardinfarkt belegen. Andere akute Koronarsyndrome, insbesondere Angina Pectoris, werden von dieser Definition nicht abgedeckt.

Nierenversagen

Endstadium des Nierenversagens, das ein chronisches, nicht mehr behebbares Funktionsversagen beider Nieren aufweist und auf Grund dessen entweder eine regelmäßige Dialyse oder eine Nierentransplantation eingeleitet wird.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nur nach Beginn der Dialyse, nach der Nierentransplantation oder nach Aufnahme in eine offizielle Transplantationswarteliste.

Multiple Sklerose

Eine eindeutige Diagnose einer Multiplen Sklerose durch einen Neurologen, die alle der folgenden Kriterien erfüllt:

- Vorliegen einer andauernden Beeinträchtigung der motorischen oder sensorischen Funktionen, die kontinuierlich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten angedauert haben muss

- Bestätigung der Diagnose durch nachweisbare pathologische Befunde in den zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltenden Diagnosetechniken

Schlaganfall

Ein zerebrovasculärer Vorfall, der eine dauerhafte neurologische Schädigung nach sich zieht. Speziell transitorische ischämische Attacken sind ausgeschlossen.

17.6.2 Berufsunfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung liegt

nicht vor, wenn die relevante versicherte Person in zumutbarer Weise

- eine Erwerbstätigkeit ausübt, aus der sie ein Einkommen erzielt, das in etwa dem ihr aus ihrer zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit (vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von 50 %) zufließenden Einkommen entspricht, oder
- nach einer wirtschaftlich tragbaren Umorganisation weiterhin als Selbstständiger innerhalb ihres Betriebs tätig sein kann.

17.6.3 Falls die relevante versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintretens der Berufsunfähigkeit von 50 % keine Tätigkeit ausübt, aus der sie ein Einkommen bezieht, dann legt Clerical Medical für die Berechnung gemäß Abschnitt 17.6.2 a) ein Brutto-Jahreseinkommen in Höhe von 12.000 € zugrunde.

17.6.4 Im Sinne von Abschnitt 17.6.2 bedeutet „in zumutbarer Weise“ ohne Einschränkungen, dass die Tätigkeit nicht mehr als im zuletzt ausgeübten Beruf zu Lasten der Gesundheit der relevanten versicherten Person geht und das Jahreseinkommen aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht so weit unter dem Einkommen des zuletzt ausgeübten Berufs liegt, dass die erreichte Lebensstellung nicht beibehalten werden kann. Im Falle eines Jahreserwerbseinkommens von bis zu 75.000 € wird eine Einkommensminderung von 10 % als zumutbar erachtet, im Falle eines Jahreseinkommens von mehr als 75.000 € eine Einkommensminderung von bis zu 30 %.

17.6.5 Die Beitragsbefreiung wird auch dann fortgeführt, wenn die relevante versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet. Sollte die Beitragsbefreiung dann eintreten, wenn die relevante versicherte Person aus dem Berufsleben ausgeschieden ist, d. h. bei vollständiger Aufgabe jeglicher Erwerbstätigkeit, werden die folgenden Kriterien zu „Beruf“ und „Letzte Lebensstellung“ angewendet, um zu beurteilen, ob für die relevante Person Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung vorliegt:

- Für die Dauer von bis zu 5 Jahren nach Ausscheiden der relevanten versicherten Person aus dem Arbeitsleben, die von der relevanten versicherten Person ausgeübte Tätigkeit und erreichte Lebensstellung vor deren Ausscheiden aus dem Arbeitsleben.
- Nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden der relevanten versicherten Person aus dem Arbeitsleben, eine Tätigkeit, die von der relevanten versicherten Person aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden könnte und die der Lebensstellung entspricht, die die relevante versicherte Person erreicht hatte, als sie aus dem Arbeitsleben ausschied.

17.6.6 Falls für die relevante versicherte Person aufgrund schwerer Erkrankungen Berufsunfähigkeit vorliegt, zahlt Clerical Medical die Beiträge für eine Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf von 2 Jahren zahlt Clerical Medical die Beiträge nur dann weiter, wenn für die relevante

versicherte Person Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit vorliegt.

17.6.7 Im Rahmen der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer mehrere Anträge auf Beitragsbefreiung stellen. Clerical Medical gewährt Beitragsbefreiung jedoch nur einmal für jede der oben angeführten schweren Erkrankungen.

17.7 Ausschluss des Beitragsbefreiungsschutzes

Die Beitragsbefreiung wird grundsätzlich unabhängig davon gewährt, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist, jedoch werden bestimmte Ursachen vom Beitragsbefreiungsschutz ausgeschlossen, nämlich wenn die Berufsunfähigkeit aufgrund folgender Umstände eintritt:

- Mittelbar oder unmittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die relevante versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Diese Einschränkung des Beitragsbefreiungsschutzes gilt nicht, wenn die relevante versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Europäischen Union ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Clerical Medical gewährt darüber hinaus Leistungen, wenn die relevante Person als Mitglied der österreichischen Streitkräfte, Polizei oder des Grenzschutzes mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;
- vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die relevante versicherte Person; fahrlässige Verstöße (z. B. Straßenverkehrsdelikte) sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn der Versicherungsnehmer jedoch nachweist, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, wird Clerical Medical leisten;
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der relevanten versicherten Person herbeigeführt hat;
- durch Strahlung infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes einer Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen bedarf oder bedurft hätte.

17.8 Mitwirkungspflichten

17.8.1 Werden Beitragsbefreiungen gefordert, muss der Versicherungsnehmer Nachweise für die Berufsunfähigkeit der relevanten versicherten Person vorlegen. Hierzu sind unverzüglich alle folgenden Unterlagen bei Clerical Medical einzureichen:

- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die die relevante versicherte Person behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf der Gesundheitsstörung, deren

Auswirkungen auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen, die bisherige und voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörung sowie darüber, in welchem Maße die Fähigkeit beeinträchtigt wird, dem bei Eintritt des Ereignisses, das den Anspruch auslöst, ausgeübten Beruf nachgehen zu können;

- (c) Unterlagen über die von der relevanten versicherten Person durch Ausbildung und Erfahrung erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse, über ihren Beruf, ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

Der Versicherungsnehmer hat die entstehenden Kosten für das Beschaffen und Vorlegen der Unterlagen bei Clerical Medical zu tragen.

17.8.2 Clerical Medical kann jederzeit, auf eigene Kosten, weitere ärztliche Untersuchungen durch von Clerical Medical beauftragte Ärzte verlangen sowie nötige Nachweise, einschließlich Nachweise über die finanziellen Verhältnisse (zum Beispiel, jeweils uneingeschränkt, Steuerbescheide, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen) und über dort aufgetretene Veränderungen, insbesondere zusätzliche Informationen und Erläuterungen anfordern.

17.8.3 Die relevante versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Gesundheitseinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonal, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, Clerical Medical auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Die befragten Personen sind gegenüber Clerical Medical von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

17.8.4 Wenn eine Mitwirkungspflicht nach Abschnitt 17.8 und Abschnitt 17.9 von der relevanten versicherten Person oder dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist Clerical Medical von der Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus dem Beitragsbefreiungsschutz insoweit erhalten, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist Clerical Medical ab Beginn des laufenden Monats, in welchem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, zur Leistung gemäß diesen Bedingungen verpflichtet.

17.8.5 Lebt die relevante versicherte Person außerhalb der Europäischen Union, kann Clerical Medical jederzeit verlangen, dass die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit notwendigen ärztlichen Untersuchungen in Österreich durchgeführt werden.

17.8.6 Clerical Medical kommt für die notwendigen Untersuchungskosten, nicht aber für Reise- oder Unterbringungskosten auf.

17.8.7 Die in Abschnitt 23 der Polizzenbedingungen dargelegte vorvertragliche Anzeigepflicht trifft auch auf die Beitragsbefreiung zu. Clerical Medical kann jedoch innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Versicherung vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sollten die Informationen und Umstände, die für die Übernahme des Risikos relevant sind, von der relevanten versicherten Person oder dem Versicherungsnehmer nicht oder nicht richtig angegeben worden sein.

17.9 Vorgehensweise

17.9.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilt Clerical Medical mit, ob und für welchen Zeitraum Clerical Medical die Gewährung der Leistung zusagt.

17.9.2 Clerical Medical hat das Recht, eine zeitliche Begrenzung für die Leistungspflicht anzugeben, falls sich die Umstände für die Beurteilung der Frage, ob eine Berufsunfähigkeit von 50 % vorliegt, innerhalb von 3 Jahren, ausgehend vom Eingangsdatum des Antrages, ändern könnten.

17.9.3 Nach Anerkennung der Leistungspflicht hat Clerical Medical jederzeit das Recht, das kontinuierliche Bestehen der Berufsunfähigkeit von 50 % und das Weiterleben der relevanten versicherten Person(en) zu überprüfen.

17.9.4 Clerical Medical kann jederzeit zur Nachprüfung auf eigene Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich eine umfassende Untersuchung der relevanten versicherten Person durch von Clerical Medical zu beauftragende Ärzte verlangen. Es gelten die Bedingungen gemäß Abschnitt 17.8.2.

17.9.5 Liegt eine Berufsunfähigkeit von 50 % nicht mehr vor, stellt Clerical Medical die Leistungen ein. Eine derartige Entscheidung wird dem Versicherungsnehmer von Clerical Medical mitgeteilt. Die Zahlungseinstellung wird wirksam am Ende des Monats, der der Einstellungsmitteilung an den Versicherungsnehmer folgt, frühestens jedoch zu Beginn der darauf folgenden Beitragszahlungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

17.10 Recht auf Erhöhung der Gebühren für die Beitragsbefreiung

17.10.1 Gemäß § 41 des Versicherungsvertragsgesetzes ist Clerical Medical berechtigt, die Gebühren für den Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen zu erhöhen oder den Versicherungsschutz zu kündigen. Von diesem Recht wird Clerical Medical keinen Gebrauch machen.

17.10.2 Bei einer Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den bei Vertragsabschluss zugrundegelegten technischen Berechnungsgrundlagen ist Clerical Medical nach Maßgabe des Rechtsgedankens der §172 des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt, auch die Gebühren für bestehende Versicherungen zu erhöhen, um dauerhaft die Einhaltung der Leistungszusage jederzeit garantieren zu können. Clerical Medical wird jedoch von diesem dem Schutz der Gemeinschaft der Versicherten dienenden Recht nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur in dem aufgrund der Veränderung erforderlichen Umfang Gebrauch machen.

18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg?

Bei Ableben der maßgeblichen versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todesstag berechneten Rückgabewertes der Versicherung. Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die maßgebliche versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb Österreichs ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

19 Was gilt bei Selbsttötung der maßgeblichen versicherten Person?

Bei Selbsttötung der maßgeblichen versicherten Person zahlt Clerical Medical die dann geltende Todesfallleistung, wenn seit Vertragsbeginn bzw. seit Wiederinkraftsetzung des Vertrages 3 Jahre vergangen sind. Bei Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn Clerical Medical nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlt Clerical Medical den für den Todestag berechneten Rückgabewert der Versicherung.

20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Clerical Medical kann den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Clerical Medical kann aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

21 Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Großbritannien oder Nordirland verlegt?

21.1 Aufgrund der Vorgaben britischen Unternehmenssteuerrechts behält sich Clerical Medical ein Sonderkündigungsrecht vor, wenn der Versicherungsnehmer (oder, wo zutreffend, einer von mehreren Versicherungsnehmern) innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn seinen Wohnsitz/Sitz nach Großbritannien (einschließlich Nordirland) verlegt (oder der Vertrag an eine natürliche/juristische Person mit Wohnsitz/Sitz in Großbritannien abgetreten oder übertragen wird). Clerical Medical hebt in einem solchen Fall den Vertrag auf und der Rückgabewert wird zahlbar. Die Zahlung erfolgt an den von dem/den Versicherungsnehmer(n) oder Abtretungsgläubiger zu benennenden Zahlungsempfänger.

21.2 Im Hinblick auf Abschnitt 21.1 gilt Großbritannien als Wohnsitz des Versicherungsnehmers/Abtretungsgläubigers (wenn es sich bei ihm

um eine natürliche Person handelt), wenn dort sein Lebensmittelpunkt (wesentliche Interessen wirtschaftlicher, familiärer und sozialer Art) liegt. Wenn der Versicherungsnehmer/Abtretungsgläubiger eine juristische Person ist, gilt Großbritannien nicht als Sitz, wenn sie nicht in einem Teil von Großbritannien und Nordirland, dazu zählen nicht die Kanalinseln, die Isle of Man oder Gibraltar, gegründet wurde oder ihre Geschäfte nicht aus Großbritannien (einschließlich Nordirland) heraus geführt und geleitet werden.

22 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und wo liegt der Gerichtsstand?

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Etwaige sonstige gesetzliche Gerichtsstände für Ansprüche der Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

23 Welche Anzeigepflichten bestehen vor und während der Vertragslaufzeit?

23.1 Der Antragsteller und, falls mit diesem nicht identisch, die versicherte(n) Person(en) müssen alle Fragen im Antrag vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantworten. Dies bezieht sich insbesondere auf Fragen zu jetzigen und früheren Krankheiten, medizinischen Problemen, Beschwerden und Leiden der versicherten Person(en). Alle Änderungen von Umständen, die in den im Antrag gemachten Angaben enthalten sind, müssen Clerical Medical vor Vertragsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

23.2 Werden Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer oder der/den versicherten Person(en) nicht oder nicht richtig angegeben, kann Clerical Medical innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann jedoch nur innerhalb von einem Monat erfolgen, nachdem Clerical Medical von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhielt; die Kenntnis eines Vermittlers, der weder Versicherungsagent von Clerical Medical ist noch von Clerical Medical zur Entgegennahme der in § 43 VersVG genannten Erklärungen bevollmächtigt ist, steht hinsichtlich des Fristbeginns Clerical Medicals Kenntnis nicht gleich.

23.3 Falls sich herausstellt, dass das Geburtsdatum einer versicherten Person im Antrag oder in einer anderen Erklärung in Bezug auf den Vertrag falsch angegeben wurde, hat Clerical Medical das Recht, eine Anpassung aller gemäß diesen Bedingungen fälligen Leistungen in einer von Clerical Medical unter Berücksichtigung des korrekten Geburtsdatums festgelegten Höhe vorzunehmen. Dasselbe gilt, falls im Antrag das Wohnsitzland nicht korrekt angegeben wurde und aufgrund eines anderen Wohnsitzlandes andere versicherungsmathematische Grundlagen, wie z. B. andere Sterbetafeln, für die Berechnung anzuwenden sind.

23.4 Wenn Clerical Medical gegenüber nachgewiesen wird, dass unrichtige oder unvollständige Angaben ohne Verschulden gemacht wurden, wird der Rücktritt gegenstandslos. Hat Clerical Medical den Rücktritt vom Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt die Leistungspflicht bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die nicht oder nicht richtig offengelegten Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung hatten.

23.5 Clerical Medical kann den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf Clerical Medicals Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person(en), so kann Clerical Medical dem Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn der Versicherungsnehmer von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatte.

23.6 Wenn der Vertrag durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlt Clerical Medical den Rückgabewert. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.

23.7 Sofern der Versicherungsnehmer Clerical Medical gegenüber keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach dem Ableben des Versicherungsnehmers jeder Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, kann Clerical Medical den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

23.8 Die vorstehenden Regelungen zu Anzeigepflichten gelten bei Wiederinkraftsetzung eines Wealthmaster Classic-Vertrages (gemäß Abschnitt 11.5) entsprechend. Bei Vertragsänderungen, die eine erneute Gesundheitsprüfung erfordern, gelten diese Regelungen zu Anzeigepflichten im Hinblick auf die Vertragsänderungen entsprechend.

24 Was gilt für Mitteilungen an Clerical Medical im Zusammenhang mit dem Vertrag?

24.1 Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Sie sind zu richten an das European Branch Office von Clerical Medical, P.O. Box 377, NL-6200 AJ Maastricht, Niederlande. An Clerical Medical gesendete Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Clerical Medical zugegangen sind. Verträge von Clerical Medical werden ausschließlich von unabhängigen Vermittlern vertrieben; diese sind nicht bevollmächtigt, den Eingang von Mitteilungen zu bestätigen.

24.2 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind Clerical Medical gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie Clerical Medical vom Versicherungsnehmer schriftlich angezeigt worden sind.

24.3 Der Versicherungsnehmer muss Clerical Medical eine Änderung seiner Postanschrift unverzüglich und ausdrücklich mitteilen. Anderenfalls können für den Versicherungsnehmer Nachteile entstehen, da Clerical Medical eine an den Versicherungsnehmer zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die Clerical Medical zuletzt bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers senden könnte. In diesem Fall wird Clerical Medicals Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne Änderung der Anschrift bei regulärer Beförderung zugegangen wäre.

25 Unter welchen besonderen Umständen können die Polizzenbedingungen geändert werden?

Clerical Medical behält sich eine Änderung der Polizzenbedingungen im Wege der Änderungskündigung vor, sofern eine solche infolge rechtlicher oder steuerlicher Veränderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung oder Änderung der Verwaltungspraxis) erforderlich wird, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Dies geschieht nur in dem notwendigen Umfang, vorausgesetzt, die Änderung ist für den Versicherungsnehmer zumutbar und der Versicherungsnehmer willigt in die Änderung ein (diese Einwilligung wird angenommen, sofern der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von Clerical Medical, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, der Änderung ausdrücklich widerspricht).

26 Welche Informationen erhält der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages?

Einmal pro Jahr wird ein Kontoauszug erstellt, der den Versicherungsnehmer über die Vorgänge und Wertentwicklung des Wealthmaster Classic oder Wealthmaster Noble-Vertrages informiert.

Der Versicherungsnehmer kann darüber hinaus jederzeit weitere Informationen (z. B. Kontoauszug, Rückgabewert etc.) bezüglich seines Vertrages anfragen.

Etwa 3 Monate vor Ablauf des Vertrages erinnert Clerical Medical den Versicherungsnehmer schriftlich an das Ablaufdatum und bittet um die für die Zahlung benötigten Angaben.

27 Wie sind wesentliche Begriffe des Versicherungsvertrages zu verstehen?

27.1 Wird in diesen Polizzenbedingungen auf Abschnitte Bezug genommen, handelt es sich, sofern nicht anderweitig angegeben, um Abschnitte in diesen Polizzenbedingungen. Überschriften von Kapiteln, Abschnitten oder Absätzen dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des Vertrags.

27.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben in einem Bestandteil der Vertragsunterlagen definierte Begriffe in allen Vertragsunterlagen dieselbe Bedeutung.

27.3 Sofern dies mit dem Gegenstand oder Kontext vereinbar ist, schließen in der Verbraucherinformation, den Polizzenbedingungen und im Versicherungsschein das Maskulinum das Femininum und Neutrum sowie der Singular den Plural ein und umgekehrt.

27.4 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben nachstehende Begriffe in den Vertragsunterlagen folgende Bedeutung:

„Ablaufdatum“: Das im Versicherungsschein angegebene Datum, an dem ein Vertrag abläuft und die Erlebensfalleistung fällig wird. Die Todesfalleistung endet an diesem Datum.

„Arbeitstag“: Montag bis Freitag (einschließlich), ausgenommen Feiertage in Großbritannien oder den Niederlanden.

„Beitragszahlungsdauer“: Der im Versicherungsschein angegebene Zeitraum, während dessen Beitragszahlungen zu leisten sind.

„Fälligkeitsbonus“: Eine Anpassung, die bei Einlösung von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs

- am Ende der Vertragslaufzeit oder
- bei Leistung im Todesfall gemäß der Bedingungen in Abschnitt 16 oder
- bei bestimmten Auszahlungen, die gemäß Abschnitt 13 erfolgen. Der Fälligkeitsbonus kann auch Null sein.

„Gebührentermin“: Das Datum, an dem die in Abschnitt 12.1.2, 12.1.3 und 12.1.4 genannten Gebühren fällig werden.

„Historische Berechnungsbasis“: Die Regel, bei welcher der Anteilspreis am Tag vor dem Gebührentermin, Beitragszahlungstermin oder einem anderen, gegebenenfalls vom Versicherungsnehmer gewählten Termin ermittelt wird. Eingänge von Beitragszahlungen oder Anträgen an einem Arbeitstag nach 12.00 Uhr mittags (Ortszeit London) gelten als erst am nächsten Arbeitstag zugegangen.

„Marktpreisaneignung“: Eine Anpassung, die zum Tragen kommt (die aber Null sein kann), wenn Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs eingelöst werden und der Rückgabebonus Null ist. Die Marktpreisaneignung hängt von den Anlagebedingungen während des Zeitraums ab, in dem die zugeteilten Beträge im selben Pool verblieben sind, und kann zum Beispiel unter folgenden Umständen erfolgen:

- in Zeiten, in denen der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte geringer ist als der Wert des Pools, einschließlich des deklarierten Wertzuwachses;
- wenn eine große Zahl von Versicherungsnehmern gleichzeitig Verträge zurückgibt;
- wenn einzelne Versicherungsnehmer Verträge über hohe Summen zurückgeben.

„Poolwährung“: Die Währung, in welcher der Pool mit garantiertem Wertzuwachs denominiert ist, wie in Abschnitt 3.2.1 angegeben.

„Rückgabe (Kündigung)“: Die Rückgabe des Vertrages durch den Versicherungsnehmer, die zur Einlösung aller dem Vertrag zugeteilten Anteile und zu einer Beendigung des Vertrages führt.

„Rückgabebonus“: Eine eventuell vorgenommene positive Anpassung, wenn Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs unter Umständen eingelöst werden, bei denen kein Fälligkeitsbonus fällig wird.

„Rückgabewert“: Der Wert der dem Vertrag jeweils zugeteilten Anteile zum Rücknahmepreis abzüglich einer eventuellen Marktpreisaneignung oder zuzüglich eines eventuellen Rückgabebonus.

„Todesfalleistung“: Die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlende Summe. Die Todesfalleistung ist im Versicherungsschein angegeben und wird gemäß Abschnitt 17.1 berechnet.

„Individuelle Todesfalleistung“: Nur im Rahmen eines Wealthmaster Classic-Vertrages verfügbar. Die im Versicherungsfall zu zahlende und im Versicherungsschein angegebene gewählte Mindestleistung im Todesfall.

„Versicherte Person“: Die im Versicherungsschein angegebene(n) Person(en), deren Leben im Vertrag versichert wurde.

„Versicherungsfall“: Der Tod der maßgeblichen versicherten Person.

„**Versicherungsnehmer**“: Der oder die im Versicherungsschein genannte(n) Versicherungsnehmer oder dessen/deren Rechtsnachfolger oder Abtretungsgläubiger oder etwaige weitere Abtretungsgläubiger (über die Clerical Medical benachrichtigt wurde).

„**Vertragsbeginn**“: Das im Versicherungsschein genannte Datum des Vertragsbeginns.

„**Vertragslaufzeit**“: Der vom Versicherungsnehmer bei Antragstellung gewählte und im Versicherungsschein genannte Zeitraum oder der gemäß Abschnitt 6 dieser Polizzenbedingungen nach Vertragsbeginn geänderte Zeitraum, während dessen der Vertrag Gültigkeit besitzt.

„**Vertragsunterlagen**“: Die Verbraucherinformation, diese Polizzenbedingungen, das Antragsformular und der Versicherungsschein.

„**Vertragswährung**“: Die Währung, in der der zu zahlende Beitrag, etwaige Auszahlungen sowie die Höhe von Gebühren angegeben sind. Die Vertragswährung für Wealthmaster Classic ist Euro, für Wealthmaster Noble kann zwischen Euro, US-Dollar und Pfund Sterling ausgewählt werden.

„**Vertragswert**“: Der Wert aller dem Vertrag zum jeweiligen Zeitpunkt zugeteilten Anteile zum Rücknahmepreis.

„**Vorwärtsberechnungsbasis**“: Die Regel, bei welcher der Anteilspreis nach Erhalt einer Beitragszahlung oder einem in diesem Zusammenhang relevanten Antrag des Versicherungsnehmers ermittelt wird. Eingänge von Beitragszahlungen oder Anträgen an einem Arbeitstag nach 12.00 Uhr mittags (Ortszeit London) gelten als erst am nächsten Arbeitstag zugegangen und erhalten daher den Anteilspreis des nächstfolgenden Arbeitstages.

Anhang

Bestimmungen über die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers

§ 3 Konsumentenschutzgesetz

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

§ 3 (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammen wirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

§ 3 (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

§ 3 (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3 (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

§ 3a Konsumentenschutzgesetz

das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

§ 3a (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

§ 3a (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

§ 3a (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

§ 3a (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 5b Versicherungsvertragsgesetz

§ 5b (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

§ 5b (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er

1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

§ 5b (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, dass die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.

§ 5b (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

§ 5b (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 5b (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

§ 165 Versicherungsvertragsgesetz

§ 165 (1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 165 (2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

§ 165a Versicherungsvertragsgesetz

§ 165a (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten.

Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 165a (2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

§ 165a (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

§ 8 (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

§ 8 (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABl. Nr. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

§ 8 (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

§ 8 (4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

§ 8 (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Herausgegeben von:
Clerical Medical Investment Group Limited,
European Branch Office, Randwycksingel 35, NL-6229 EG Maastricht
(P.O. Box 377, NL-6200 AJ Maastricht), Niederlande
Tel. 0031 (0) 43 3565000, Fax 0031 (0) 43 3565001.
Eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Zuid-Limburg
(„Kamer van Koophandel Zuid-Limburg“) unter der Nummer 14062727.

Clerical Medical Investment Group Limited
Eingetragen in England und Wales unter der Nummer 3196171.
Eingetragener Sitz: 33 Old Broad Street, London EC2N 1HZ, England.
Zugelassen und beaufsichtigt in Großbritannien durch die Financial Services Authority.

Teil der HBOS-Gruppe
www.clericalmedical.at

